

Amtsblatt



Saale-
Holzland-
Kreis



Jahrgang 22 - 20. Dezember 2025 - Ausgabe 12/2025

Im Internet: www.saaleholzlandkreis.de

Bundeskanzler Friedrich Merz bei seinem Besuch in den Waldkliniken Eisenberg im Gespräch mit dem Thüringer Ministerpräsidenten, Beschäftigten der Waldkliniken und weiteren Gästen.



Bundeskanzler Friedrich Merz zu Besuch im Saale-Holzland-Kreis in den Waldkliniken Eisenberg

Bundeskanzler Friedrich Merz wurde am 2. Dezember von Landrat Johann Waschnewski und der Klinikleitung in den Waldkliniken Eisenberg empfangen, gemeinsam mit dem Thüringer Ministerpräsidenten Mario Voigt, Gesundheitsministerin Katharina Schenk und Infrastrukturminister Steffen Schütz.

„Uns ehrt sehr, dass sich der Bundeskanzler bei seinem Antrittsbesuch in Thüringen über die Spitzenmedizin im Saale-Holzland-Kreis informiert hat. Die Waldkliniken Eisenberg stehen beispielgebend für unsere Gesundheitsregion, die wir mit Bund und Land weiter entwickeln wollen“, erklärte Landrat Waschnewski auch als Ge-

sellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der Waldkliniken Eisenberg.

„In Verbindung mit dem symbolischen Stollenanschnitt wünschen wir allen eine gesunde und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit“, ergänzte Landrat Waschnewski, der mit dem Ministerpräsident und dem Bürgermeister im November zum traditionellen Weihnachtsbacken in der Bäckerei Gräfe war. „Das Bäcker- und Konditorenhandwerk versüßt nicht nur das Weihnachtsfest, sondern repräsentiert auch unsere mittelständische Wirtschaft mit vielen Familienbetrieben im Landkreis.“



Stollenbacken in der Bäckerei Gräfe



Foto rechts: Der Bundeskanzler schneidet den 1,20 Meter langen Stollen aus der Bäckerei Gräfe an (Inhaber Mario Gräfe mit im Bild) und verteilt ihn gemeinsam mit dem Ministerpräsident, Landrat und Bürgermeister an Beschäftigte der Waldkliniken. (Fotos: LRA)

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Richtfest in Stiebitz.....S.3
- Wir gratulieren.....S.3
- Baufortschritt im Zeitraffer S.5
- 333 Jahre Schlosskirche....S.7
- Kreisvolkshochschule.....S.8
- Kreishandwerkerschaft.....S.9
- Natur- und Klimaschutz..S.10
- Veranstaltungen.....S.12
- DRK-Ehrenamt-Empfang S.13
- Saale-Holzland-Splitter...S.14

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages.....S.15
- Bekanntmachung des Umweltamtes.....S.16
- Abfallwirtschaft aktuell S.17
- Informationen von Zweckverbänden.....S.19

Landrat lädt ein zur Bürgersprechstunde

Landrat Johann Waschnewski führt seine nächste Bürgersprechstunde vor Ort am Donnerstag, dem 22. Januar 2026, von 15:30 bis 17:30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (Am alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf) durch. Bitte melden Sie sich rechtzeitig (spätestens am 20.01.) zur genauen Zeitvereinbarung an, unter Tel. 036691-70101 oder E-Mail an presse@lrashk.thueringen.de.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 31.01.26

Redaktionsschluss ist der 21. Januar 2026.

Enthält einen Anzeigenteil

Saale-Holzland-Kreis und Universitätsklinikum Jena sichern als Gesellschafter die Zukunft der Waldkliniken Eisenberg mit universitärer Orthopädie

Der Saale-Holzland-Kreis als Hauptgesellschafter der Waldkliniken Eisenberg GmbH und das Universitätsklinikum Jena haben in ihrer Gesellschafterversammlung am 8. Dezember 2025 zukunftsweisende Beschlüsse für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Waldkliniken gefasst. Insbesondere im Interesse der Etablierung einer Hochschulambulanz für die Orthopädie am Standort Eisenberg und des Ziels der langfristigen Kooperation wird der Konsortialvertrag zwischen den beiden Gesellschaftern unverändert fortgesetzt.

Die Gesellschafter bekräftigen die Zusammenarbeit für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Waldkliniken Eisenberg. Das Universitätsklinikum Jena wird für seine Professur für Orthopädie eine orthopädische Hochschulambulanz etablieren. Leistungen dieser Ambulanz sollen an den Waldkliniken Eisenberg durchgeführt werden. Ziel ist die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren und komplexen orthopädischen Erkrankungen.

„Wir setzen die gute Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Jena fort,



Auf weitere gute Zusammenarbeit: Landrat Johann Waschnewski (links) und Prof. Dr. Otto W. Witte. (Foto: Waldkliniken Eisenberg)

um auch die Aufgaben für Lehre und Forschung am Standort der Waldkliniken Eisenberg dauerhaft zu erfüllen“, erklärt Landrat Johann Waschnewski, auch in seiner Funktion als Gesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der Waldkliniken Eisenberg. „Mit der

Einrichtung einer Hochschulambulanz stärken wir unsere Gesundheitsregion. Wir bedanken uns beim Freistaat Thüringen und dem Universitätsklinikum Jena, dass wir gemeinsam die erfolgreiche Entwicklung der Waldkliniken Eisenberg langfristig sicher-

stellen.“

Prof. Dr. Otto W. Witte bekräftigt: „Die Waldkliniken Eisenberg sind seit vielen Jahren unser Partner und Sitz unserer Professur für Orthopädie. Wir wollen als Gesellschafter inhaltlich und personell weiterhin kooperieren. Die Etablierung einer Hochschulambulanz für Orthopädie ist ein weiterer Schritt in der strategischen Entwicklung als Zentrum für orthopädische Maximalversorgung in Thüringen.“

Auch David-Ruben Thies, der Geschäftsführer der Waldkliniken Eisenberg, begrüßt die gefassten Beschlüsse. „Der langfristige Konsortialvertrag und die Hochschulambulanz sind gute Nachrichten für die Region

und bedeutende Schritte für die weitere Entwicklung der Waldkliniken. Sie stärken unsere medizinische Expertise, schaffen neue Perspektiven für Forschung und Lehre und kommen unseren Patientinnen und Patienten unmittelbar zugute.“

Freude im Advent: Die Friedensschule Kahla bekommt ein neues Hortgebäude

Der Saale-Holzland-Kreis bekommt 2,3 Millionen Euro für den Bau eines neuen Hortgebäudes an der Grundschule „Friedensschule“ Kahla. Thüringens Ministerpräsident Mario Voigt über gab den Zuwendungsbescheid im Beisein von Bildungsminister Christian Tischner an Landrat Johann Waschnewski und die Schulleiterin Iris Hergovits am 2.12.

Das Geld kommt aus dem GanztagsInvest-Programm des Bundes und wird vom Freistaat Thüringen ausgereicht.

„Wir freuen uns sehr, dass der Freistaat Thüringen unseren Antrag bewilligt hat und uns diese Förder-



Blick auf das Gelände der Grundschule „Friedensschule“ in Kahla. Auf der Fläche rechts oben entsteht das neue Hortgebäude. (Quelle: Google Maps)

Nachricht im Advent, weil wir damit weiter in unsere Schulen investieren können.“

Schon vor mehreren Jahren hatte der Landkreis Fördermittel für einen Hort-Neubau in Kahla beantragt.

Die Planung liegt fertig vor. Die Baugenehmigung ist bereits erteilt. Mit den För-

vollzogen werden. Die bisherigen Horträume im Keller geschoß der Friedensschule Kahla werden durch moderne, kindgerechte Räume ersetzt.

Hintergrund: Das Investitionsprogramm „GanztagsInvest II“ ist Teil einer bundesweiten Initiative, die den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe ab 2026 vorbereitet. Thüringen setzt dabei auf die qualitative Weiterentwicklung bestehender Strukturen. Förderfähig sind neben Neubau und Umbau auch die Gestaltung von Außenbereichen sowie die Ausstattung von Ganztagsräumen. Ganztagsangebote sind ein zentraler Baustein für mehr Chancengerechtigkeit und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

mittel zur Verfügung stellt“, so der Landrat. „Das ist eine gute

ermitteln des Bundes kann der Bau im kommenden Jahr

Richtfest für neue Schul-Turnhalle in Stiebitz

Auf der Baustelle für die neue Schulturnhalle an der Staatlichen Grundschule „Talblick“ Stiebitz konnte am 27. November Richtfest gefeiert werden. Der Rohbau ist fertig; inzwischen laufen die Arbeiten am Dach und an der Fassade sowie danach der Innenausbau. Ziel ist, dass die neue Turnhalle im Sommer 2026 fertig ist und ab dem Schuljahr 2026/2027 hier Sporttreiben in angenehmer, moderner und sicherer Umgebung möglich ist. Die Halle bekommt zudem einen barrierefreien Zugang und eine besondere Decke mit Deckenstrahlheizung.

Der Saale-Holzland-Kreis als Schulträger investiert rund 2,5 Millionen Euro in den Neubau. 1,8 Millionen Euro Fördermittel gibt es vom Land, insgesamt werden die Kosten auf 4,3 Millionen Euro geschätzt. Zum Richtfest waren – ebenso wie schon beim symbolischen Spatenstich Ende März – Thüringens Ministerpräsident Mario Voigt und Landrat Johann Waschnewski dabei. Auch die Bürgermeister von Hainichen (Stiebitz gehört als Ortsteil zu Hainichen) und Lehesten freuten sich gemeinsam mit Vertretern der be-

teiligten Firmen und Behörden sowie weiteren Gästen über den Meilenstein beim Bau der neuen Turnhalle.

Schulleiterin Manuela Posse konnte dazu auch die Schüler und Lehrer der Grundschule sowie die Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens begrüßen, denn dieser ist gemeinsam mit der Grundschule und dem Hort im Gebäude untergebracht, das als „Haus der Kinder“ multifunktional genutzt wird und dafür auch preisgekrönt ist. Mit musikalischer und sportlicher Umrahmung begeisterten die Grundschüler die Gäste. Herr Dechant von der Zimmerei Dechant verlas den Richtspruch. Die Richtkrone wurde über dem Rohbau in die Höhe gezogen und kündet nun weithin davon, dass hier ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung geht.



Blick auf die Baustelle der neuen Turnhalle, über der die Richtkrone schwebt.

Der Saale-Holzland-Kreis hatte bereits im Jahr 2020 den ersten Fördermittelantrag für den Bau einer neuen Schulturnhalle in Stiebitz gestellt. Dringender wurde der Neubau, als die alte Turnhalle aus den 1970er Jahren Ende 2021 aus Sicherheitsgründen gesperrt werden musste.

Dankenswerterweise stellte die Gemeinde Lehesten als Ausweichobjekt ihr Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung.

Im April 2023 erhielt der Landkreis endlich den Fördermittelbescheid über 1,8 Millionen Euro vom Land Thüringen.

Nach einem EU-weiten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren lag Ende 2024 die Baugenehmigung vor. Am 31. März erfolgte der symbolische erste Spatenstich.

Allen Beteiligten gilt herzlicher Dank, und weiterhin: viel Erfolg!



Schüler und Gäste beim Richtfest für die neue Turnhalle in Stiebitz. Mit dabei waren u.a. Thüringens Ministerpräsident Mario Voigt (4.v.r.), Landrat Johann Waschnewski (re.) und mehrere Bürgermeister der Region.
(Fotos: Landratsamt/Martin Hauswald)

Pflegestützpunkt im Saale-Holzland-Kreis

Der Pflegestützpunkt ist ein neues Angebot im Saale-Holzland-Kreis. Hier werden Fragen rund um das Thema Pflege beantwortet. Ansprechpartnerin ist Romy Hauptmann.

Der **Pflegestützpunkt** ist zu folgenden Sprechzeiten in der **Fabrikstraße 32 in Eisenberg** (Jobcenter, 3. Etage, Raum 3.14) zu erreichen:

Montag: 9–12 Uhr, Dienstag:

9–12 Uhr und 13–15 Uhr, Mittwoch:

9–12 Uhr, Donnerstag: 9–12 Uhr und 14–17 Uhr, Freitag: 9–12 Uhr.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung unter Telefon 036691 **70 624**. Die Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail möglich, unter pflegestuetzpunkt@lrashk.de.



Romy Hauptmann

Im Pflegestützpunkt erhalten pflegebedürftige Menschen, Angehörige und Pflegende umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu Fragen rund um das Thema Pflege. Dazu gehören Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung, Möglichkeiten der ambulanten Versorgung bis zur

vollstationären Unterbringung sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote. Dieser Service ist für Ratsuchende kostenfrei und kassenunabhängig. Der Pflegestützpunkt ist ein gemeinsames Projekt des Saale-Holzland-Kreises sowie der Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen in Thüringen.

Wir gratulieren recht herzlich



Zur Diamantenen Hochzeit

Adelheid und Friedrich Ploetz, Etzdorf

Rotraud und Klaus Treydel, Eisenberg

Ursula und Bernd Ratz, Kahla

Rosmarie und Diethelm Appel, Lindau

Eva und Eckhard Bechstedt, Golmsdorf

Karin und Wolfgang Leudolph, Kahla

Zur Eisernen Hochzeit

Lianne und Heinz Böhme, Eisenberg

Zur Gnadenhochzeit

Waltraud und Roland Fischer, Hermsdorf



Der neu gewählte Kreiselternsprecher Karl Gehre (rechts) und sein Stellvertreter Lars von Ahn (daneben) mit dem Vorgängerteam Sandra Frisch (ehemalige stellv. Kreiselternsprecherin) und Bianca Lang (ehemalige Kreiselternsprecherin) sowie Jugendamtsleiter Kay Petzold. (Foto: LRA)

Neuwahl des Kreiselternsprechers für die Kindertagesstätten im Saale-Holzland-Kreis

Am 27.11. fand die Neuwahl des Kreiselternsprechers der Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis statt. Vertreter der Elternbeiräte aus dem gesamten Landkreis stimmten über ihren neuen Kreiselternsprecher sowie den Stellvertreter ab und diskutierten über künftige Schwerpunkte der Elternarbeit. Dank und Applaus erhielt die bisherige Kreiselternvertre-

tung. Bianca Lang und Sandra Frisch hatten sich mit großem Einsatz für die Belange der Kinder und Eltern stark gemacht.

Der neu gewählte Kreiselternsprecher Karl Gehre und sein Stellvertreter Lars von Ahn blicken motiviert auf die kommenden Aufgaben der nächsten zwei Jahre. Kontakt zum Kreiselternsprecher: E-Mail saaleholzland-kreis@tlevk.de.

Ehrenamtliche Hospizbegleiter - neuer Kurs startet im Januar 2026

Im Januar 2026 beginnt ein neuer Ehrenamtskurs zur Ausbildung von ehrenamtlichen Hospizbegleitern. Besonders im Bereich Sterbe- und Trauerbegleitung ist der Bedarf steigend. Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen sterbende Menschen mit ihren Bedürfnissen und Rechten. Auch nahe stehende Menschen brauchen Aufmerksamkeit, Anerkennung und Trost. Der Hospizdienst möchte Sterbenden und ihren Angehörigen dabei helfen, bis zum Schluss menschenwürdig zu leben. Dazu gehört es, den Menschen auf seinem letzten Weg nicht allein zu lassen. In diesem Jahr wurden 10 Menschen auf diese Arbeit

vorbereitet, und sie sind jetzt schon im Einsatz. Die Teilnehmer sprechen von einer Erfahrung, die sie für ihren Lebensweg nicht mehr missen möchten.

Weiterhin bietet der Hospizdienst inzwischen an vier Orten im Landkreis Trauercafés an. Diese werden auch von Ehrenamtlichen geleitet. Nähere Informationen gibt es unter Tel. 036691/49828, per Mail matthias.haupt@jose.johanniter.de und im Internet: www.johanniter.de/johanniter-seniorenhaeuser/standorte/ambulanter-hospizdienst-eisenberg/ Allgemeine Informationen zur Hospizarbeit in Thüringen: www.hospiz-thueringen.de/

Fachtag für Kita-Leitungen bot wertvollen Austausch und neue Impulse

In Landratsamt in Eisenberg fand am 27.11. ein Fachtag für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen statt. Ziel war es, die fachliche Zusammenarbeit zu stärken und aktuelle Themen rund um den Kinderschutz in den Mittelpunkt zu stellen. Ein zentraler Programmpunkt war die Gesprächsrunde mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) aus dem Jugendamt. Die Mitarbeiter sprachen über ihre Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Schnittstellen mit dem Kita-Bereich. Viele Leitungskräfte nutzten die Gelegenheit, konkrete Fragen zu stellen und gemeinsam über herausfordernde Situationen zu diskutieren. Im Anschluss stellte Frau Kühnapfel, Leiterin der Inob-

hutnahmestelle „KuKuk“ in St. Gangloff, ihre Einrichtung vor. Frau Schenderlein, Sachgebietsleiterin Kindertagesbetreuung und Kinderschutz im Jugendamt, informierte über den Kinderschutzparcours „Heldentraining mit Finn und Emma“, entwickelt und erprobt von der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.. Das Präventionsprogramm umfasst vier Stationen zu den Themen Gefühle, Gewalt, Nähe und Distanz sowie Kinderrechte. 2026 kann der Parcours im Jugendamt für die Kindergärten ausgeliehen werden. Fazit des Fachtages: Die Mischung aus fachlichem Input, praxisorientierten Anregungen und dem Austausch war wertvoll für die weitere Arbeit in den Kitas.

Saale-Holzland-Kreis und Stadt Eisenberg unterzeichnen Städtebaulichen Vertrag



Die Zusammenarbeit zwischen der Kreisstadt Eisenberg und dem Saale-Holzland-Kreis wird für die Zukunft weiter gestärkt. Im Nachgang der Stadtratssitzung Ende November unterzeichneten Landrat Johann Waschnewski (rechts im Bild) und Eisenbergs Bürgermeister Michael Kieslich einen städtebaulichen Vertrag für das Gelände an der Jenaer Straße 40, wo das neue Dienstleistungszentrum des Landratsamtes entsteht.

„Der Vertrag regelt maßgeblich die Umsetzung des Bebauungsplans und die weitere Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt“, so Landrat Johann Waschnewski. „Ich danke allen Mitwirkenden in der Stadtverwaltung, im Landratsamt und in den beteiligten Gremien für den reibungslosen Ablauf.“ Auch Bürgermeister Michael Kieslich sprach dem beteiligten Stadtrat seinen Dank aus: „Ich freue mich, dass wir nun die finale Fassung unterschreiben können. Es gab im Vorfeld eine gute Verständigung im Stadtrat. Ich danke den Stadträten und allen Beteiligten, dass wir diesen Beschluss herbeiführen konnten.“ Am 11.12. hat der Stadtrat auch die Satzung für den Bebauungsplan beschlossen. (Foto: Landratsamt/M. Hauswald)

Baustelle für das Dienstleistungszentrum des Saale-Holzland-Kreises: Das Baugeschehen 2025 im Zeitraffer

12.01.25: Der alte Schornstein wird gesprengt



Januar

Februar

25.06.2025: Die Zeitkapsel wird eingebracht - Baubeginn



März

April

Mai

Juni



Juli

August



Juni und November: Schulen gestalten den Bauzaun



September

Oktober



Dezember: Der Rohbau ist fertig - Richtfest!

Am 16. Dezember (nach Redaktionsschluss dieses Amtsblatts) konnte Richtfest auf der Baustelle gefeiert werden. Bilder und Bericht vom Richtfest gibt es im nächsten Amtsblatt.



November

Dezember





Die Gruppensprecher von Selbsthilfegruppen im Saale-Holzland-Kreis beim Herbsttreffen 2025 im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg. (Foto: LRA)

Herbsttreffen der Gruppensprecher der Selbsthilfegruppen im Kaisersaal - Kleine Salzkunde aus der „Hexenküche“

Die Tische im Kaisersaal waren liebevoll eingedeckt: Käseplätzchen, Pizzaschnecken und Feta-Aufstrich-Kostproben, verfeinert mit Kräutersalzen, zubereitet von Frau Remde, die in Bürgel eine „Hexenküche“ betreibt. Als Referentin informierte sie zum diesjährigen Herbsttreffen der Gruppensprecher der Selbsthilfegruppen zur Geschichte, Herkunft und Verwendung von Speisesalzen. Im Handel gibt es eine Fülle von Speisesalzen: jodiert oder unjodiert, gebleicht oder ungebleicht, mit oder ohne Rieselhilfen sowie

raffiniert oder unraffiniert. Maximal 5-6 Gramm Salz pro Tag, also etwa einen Teelöffel, sollte ein Erwachsener zu sich nehmen. Der durchschnittliche Salzkonsum liegt laut Studien deutlich darüber, wusste Frau Remde zu berichten. Ein praktischer Tipp, um Salz in der Alltagsküche zu reduzieren, ist das Mischen und Würzen mit Kräutern. Dies wurde gleich vor Ort ausprobiert. Die Teilnehmer mischten naturreines rosa-farbenes Himalaya-Salz mit frisch gemahllem Pfeffer und Vanille sowie italienischen Kräutern und

Knoblauchgewürz. Abgefüllt in kleine Gläser, konnten die Kräutersalze mit nach Hause genommen werden. Es war ein gelungener Nachmittag, verfeinert mit Gesundheitsinfos und ausreichend Zeit zum gegenseitigen Austausch. Insgesamt gibt es 21 Selbsthilfegruppen im Saale-Holzland-Kreis, zu unterschiedlichen Krankheitsbildern. Das jährliche Herbsttreffen der Gruppensprecher wird von der Selbsthilfekontaktstelle des Landkreises organisiert. „Selbsthilfegruppen sind eine wichtige Säule für Krank-

heitsbewältigung, Prävention und Zusammenhalt. Ihre Arbeit verdient Anerkennung, Respekt und Unterstützung. Umso mehr freuen wir uns, dass sich immer wieder neue Gruppen gründen, wie jüngst die Gruppe für Autismus und AD(H)S in Crossen“, sagt Ulrike Lätzer, die seit 2020 die Selbsthilfekontaktstelle im Gesundheitsamt leitet. Sie vermittelt betroffenen Menschen den Kontakt zu einer Selbsthilfegruppe, begleitet Gruppen beim Gründungsprozess und unterstützt beim Be- antragen von Fördermitteln. Kontakt: Tel. 036691 – 70810, E-Mail: selfhilfekontaktstelle@lrashk.thlk.de



Landrat Johann Waschnewski besichtigte im November mit Bauunternehmer Oskar Trübner und dem Beigeordneten der Stadt Schkölen, Sebastian Brauer (von links), die Baustelle an der Grundschule/Regelschule „Am Stadtpark“ in Schkölen. Hier hat der Saale-Holzland-Kreis 170.000 Euro in die Erneuerung der Abwasserleitung investiert. (Foto: LRA)

Veranstaltungen des Betreuungsvereins Lebenshilfe SHK e.V. im 1. Halbjahr 2026

21.01.	„Sich engagieren als ehrenamtliche Betreuer - ein menschlich überaus wertvoller Dienst“
25.02.	Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
18.03.	Einführungsseminar für ehrenamtliche Betreuer
15.04.	Betreuerstammtisch – Erfahrungsaustausch ehrenamtlicher Betreuer
06.05.	Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
17.06.	Informationen zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Alle Veranstaltungen finden in der Regel von 10:00 – 11:30 Uhr in den Räumen der Lebenshilfe in Hermsdorf, Naumburger Str. 38 statt. Eventuelle Änderungen: auf www.lebenshilfe-shk.de. Weitere Termine können vereinbart werden, auch für die Standorte Camburg (Bahnhofstraße) und Kahla (Markt). Anmeldung unter Tel. 0366601-83169 oder per E-Mail an betreuungsverein@bv.lebenshilfe-shk.de ist unbedingt nötig.



Festgottesdienst in der Schlosskirche Eisenberg zum 333-jährigen Bestehen. Herzog Christian von Sachsen-Eisenberg hat im Jahr 1677 den Grundstein für das nach ihm benannte Schloss Christiansburg in seiner Residenzstadt legen lassen. Ab 1680 ließ er an der Ostseite die Schlosskirche anbauen. Diese wurde 1692 fertiggestellt - vor 333 Jahren. Nach der politischen Wende, von 1991 bis 2000, wurde der Schlosskomplex und mit ihm auch die Schlosskirche generalsaniert.

Festakt zum 333-jährigen Bestehen der Schlosskirche Eisenberg

In der Eisenberger Schlosskirche wurde am 1. Advent, dem 30.11.2025, das 333-jährige Bestehen gefeiert. Rund 80 geladene Gäste aus der Kreisstadt und der Region wohnten dem Festgottesdienst mit Superintendent Arnd Kuschmierz in der barocken Schlosskapelle bei. Bürgermeister Michael Kieslich hob in seiner Festrede die historische und kulturelle Bedeutung der Schlosskirche für die Kreisstadt Eisenberg hervor und lobte die Leistungen seiner Vorgänger und aller Akteure beim Erhalt und Sanierung der schönsten Barockkirche Thüringens. Besonders gedankt wurde dabei dem ehemaligen Bürgermeister Burkhardt Wartner und dem einstigen, bereits verstorbenen Landrat des Kreises Eisenberg, Heinz Jeuk. Auch an Gunther Emmerlich wurde gedacht; der kurz vor Weihnachten 2023 verstorbene Sohn und Ehrenbürger der Stadt, Sänger und Entertainer, hat stets gern Konzerte hier gegeben und die Schlosskirche damit noch bekannter gemacht.

Zu den Ehrengästen

des Festgottesdienstes gehörten auch die ehemaligen Landräte Jürgen Mascher und Andreas Heller, Vertreter des Denkmalschutzes sowie der Kirchenmaler und Vergoldermeister Christian Seiler.

Landrat Johann Waschnewski legte in seinem Grußwort besonderen Wert auf die Verbindung von Schlosskirche und Schloss als einheitliches Bau-Ensemble. Heute ist es ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Kreisstadt Eisenberg.



Musikalisch begleitet wurde der Festgottesdienst vom Dirk-Wasmund-Trio.

(Fotos: Landratsamt/ Martin Hauswald)

60 Jahre Einheit Eisenberg – „Ein Sportverein erinnert sich“ – Broschüre wird erstellt

1966 wurde die BSG Einheit Eisenberg gegründet. Zum 2026 bevorstehenden Jubiläum soll in einer Broschüre auf 60 Jahre Vereinsgeschichte zurückgeblickt werden. Der Verein hat vor der politischen Wende als BSG Einheit und danach als FSV Einheit Eisenberg vielfach von sich reden gemacht. Die Verantwortlichen haben für die Mitglieder, für die Stadt und den Landkreis unvergessene Höhepunkte geschaffen. Fußball, Kegeln, Tischtennis, Leichtathletik, Volleyball, Gymnastik, Eisbaden, Orientierungslauf und Laufen als Sektionen vereinten und vereinen sich in der Sportgemeinschaft.



Die Gründungsmitglieder des FSV Einheit Peter Worschech, Robert Schiederdecker und Peter Obst bei einer Ausstellungseröffnung zum 40-jährigen Vereinsbestehen im Jahr 2006.

Was macht uns aus? Was treibt uns an? Wie kamen wir über die Wende? – Diese und weitere Fragen werden in der Broschüre beantwortet.



Ehrenamtliche Helfer von Einheit Eisenberg beim Milo-Barus-Cup 2013. (Archivfotos: Verein)

Auf mehr als 100 Seiten und vielen Fotos wird an tollen Fußballturniere im Schortental mit Spitzenklubs der DDR-Oberliga in den 1970-er Jahren erinnert, an die Erfolge

im Damen- und Mädchenfußball, die Entstehung des Milo-Barus-Cups, Weltrekordversuche und vieles mehr. Die Broschüre soll im neuen Jahr in Eisenberg der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Thüringischer Denkmalschutzpreis für Freundeskreis Rieseneck aus dem Saale-Holzland-Kreis

Der Freundeskreis Rieseneck e.V. ist einer von elf Preisträgern des Thüringischen Denkmalschutzpreises 2025. Die Auszeichnungen wurden am 20. November in Erfurt feierlich verliehen. Der Freundeskreis Rieseneck erhält den mit 7.000 Euro dotierten Preis in der Kategorie „Gruppenpreis“ für sein herausragendes Engagement für die denkmalgerechte Sanierung des „Herzogsthüls“ in Kleineutersdorf und für die beständige ehrenamtliche Arbeit zur Bewahrung und Pflege des vielfältigen baukulturellen Erbes der „Jagdanlage Rieseneck“.

Der Thüringische Denkmalschutzpreis wird seit 1994 für herausragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen.



Verleihung des Thüringischen Denkmalschutzpreises an den Freundeskreis Rieseneck e.V. mit (von links) Abteilungsleiterin Anja Gerullis aus dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, dem Freundeskreis-Vereinsvorsitzenden Frank Schirmer sowie seinen Mitstreitern Sabrina Horn, Kerstin Pfeiffer-Leeg und Roy Tröbst (ehemamtlicher Bürgermeister von Kleineutersdorf), Staatssekretär Prof. Dr. Steffen Teichert, der Geschäftsführer der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, Jörg Klinge, und Landeskonservator Holger Reinhardt. (Foto: Heßland-Wissel)

Neues Jahrbuch für Geschichte und Naturkunde in Frauenprießnitz präsentiert

Der 4. Band des „Jahrbuchs für Geschichte und Naturkunde des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Jena“ wurde am 22.11. im ehemaligen Rentamt von Frauenprießnitz der Öffentlichkeit vorgestellt. Vier der fünf Redakteure waren anwesend, gaben eine inhaltliche Übersicht und erläuterten einige Artikel näher.

Frauenprießnitz als zeitweiliger Herrschaftssitz der Schenken von Tautenburg ist ein Schwerpunkt des Jahrbuchs. Insgesamt umfasst der aktuelle Band 12 Beiträge zur Region-

nalgeschichte aus dem Saale-Holzland-Kreis und Teilen der Stadt Jena: von Altenberga über Camburg, Eisenberg, Jenaprießnitz, Rothenstein, Schkölen, Stadtroda bis nach Ziegenhain. Daneben gibt es je zwei Artikel zur Heimatkunde und Naturkunde, drei Beiträge zur Rubrik „Vereine und Kultur“ sowie sechs weitere Kurzbeiträge zu unterschiedlichen Themen. Rezensionen und Buchvorstellungen sowie eine Übersicht der Neuerscheinungen des Jahres komplettieren die 2025-er Ausgabe.

Die Interessengemeinschaft Rentamt Frauenprießnitz organisierte die Veranstaltung in den neu hergerichteten Räumlichkeiten und sorgte für Kaffee und Kuchen. Anschließend besichtigten viele Besucher die 2025 neu gestaltete Heimatstube im Obergeschoss. Auch die Führung durch die ehemalige Klosterkirche St. Mauritius fand großen Anklang. Thomas Schenke, Kirchenältester und Vorsitzender des Kirchbauvereins, informierte kenntnisreich zur Bau- und

Sanierungsgeschichte des um 1300 errichteten Gotteshauses. Tischlermeister Schenke ist seit fünf Jahrzehnten als Handwerker, Restaurator, Orgelbauer und nicht zuletzt als Organisator der Baumaßnahmen für die Erhaltung der Kirche und des Inventars tätig. Die Veranstaltung hat sicher so manchen Besucher ermutigt, sich mehr mit der Geschichte der Heimat zu beschäftigen. Das Jahrbuch ist im Buchhandel (ISBN 9783941791466) und auch online beim Jenzig-Verlag erhältlich.

Kursauswahl Herbstsemester und Ausblick Frühjahrssemester 2026

Eisenberg: Wirbelsäule stärken: ab Mo., 19.01.2026, 17:30; Wirbelsäule stärken – Sturzprophylaxe: ab 25.02.2026, 11:00; Tai Chi: ab Do., 29.01.2026, 11:15; Yoga 50+: ab Di., 17.03.2026, 9:00; Englisch: Auffrischung (A2), ab Di., 03.02.2026, 18:00; Conversation B1: ab Do., 05.02.2026, 17:45.

Bürgel: Yoga, ab Fr., 23.01.2026, 17:30.

Hermsdorf: Sashiko – meditative Sticken: Mi., 14.01.2026, 16:30; Wirbelsäule stärken 50+: montags, 08:30 und 09:45; Qigong: ab Do., 15.01.2026, 09:30; Fit von Kopf bis Fuß 50+: ab Di., 20.01.2026, 11:45; Starke

Rücken: ab Di., 20.01.2026, 12:45; Stark durch die Erkältungszeit: Di., 27.01.2026, 18:00; Arabisch, 4. Semester: ab Di., 03.03.2026, 18:30; Englisch: Auffrischung (A2): ab Mo., 09.02.2026, 17:00 sowie ab Mo., 23.02.2026, 16:30 sowie ab Di., 24.02.2026, 17:00; Mittelstufe (B1): ab Do., 15.01.2026, 18:00; Conversation B1-2: ab Do., 26.02.2026, 18:00; Französisch für die Reise, 3. Semester: ab Do., 26.02.2026, 16:20; Schweidisch: Anfänger: ab Mi., 04.03.2026, 09:40, 14-täglich; 6. Semester: ab Mi., 25.02.2026, 09:40, 14-täglich; Spanisch: 2. Semester: ab Mo., 23.02.2026, 16:15;

6. Semester: ab Mo., 23.02.2026, 18:00; Fortgeschrittene (A2): freitags, 17:00; Fit mit Laptop und PC – Einsteiger: ab Di., 06.01.2026, 14:00; Fortgeschrittene: ab Di., 03.03.2026, 16:30; 10-Finger-Tastschreiben: ab Di., 06.01.2026, 16:30; Digitale Sprechstunde: ab Do., 16.03.2026, 15:00, 14-täglich, entgeltfrei.

Bildungsfahrt: Schloss Augustenburg: Mi., 20.05.2026, 08:30-17:30; Busfahrt ab Hermsdorf.

Stadtroda: Deutsch: Anfänger: ab Mo., 23.02.2026, 16:00; 5. Semester: ab Mi., 25.02.2026, 15:30; B1: ab Di., 10.03.2026, 17:00; B2:



Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

ab Do., 12.03.2026, 17:00; English Conversation: B2: dienstags, 17:30; C1: ab Di., 03.02.2026, 18:30.

Kahla: Tai Chi/Qi Gong: ab Mi., 25.02.2026, 17:30 sowie 19:15; Englisch: Anfänger, ab Di., 10.03.2026, 18:00; Mittelstufe B1: mittwochs, 18:00.

Bucha: Englisch, 5. Semester: ab Mo., 23.02.2026, 09:30.

Nähre Infos: 07629 Hermsdorf, Schulstr. 30, Tel. 036601 554724-12 sowie 07607 Eisenberg, Mozartstr. 1, Tel. 036691 247864-20.

Mail: info@shk.vhs-th.de
Alle Kurse unter: www.vhs-saale-holzland-kreis.de

Verein Klingenpresse stellt in Hermsdorf aus

Der Stadtdrodaer Kunstverein Klingenpresse besteht 25 Jahre. Zum Jubiläum wird in der Kleinen Galerie im Stadthaus Hermsdorf eine Ausstellung mit Werken von 11 Vereinsmitgliedern gezeigt. Unter dem Motto „25 Jahre Klingenpresse... und nicht nur kleinGEDRUCKT!“ sind mehr als 70 Grafiken zu sehen, darunter Radierungen und Arbeiten, die mit Bleistift, Farbstift, Kreide, Acryl- und Aquarellfarben entstanden sind.

Die Ausstellung kann bis 17. Februar 2026 zu folgenden Zeiten besichtigt werden: Montag 13-18 Uhr, Dienstag u. Donnerstag 10-12 + 13-18 Uhr, Freitag 10-12 Uhr sowie jeden 2. Samstag im Monat 10-12 Uhr.

Handwerkerfrauen gestalten Adventsgestecke und wünschen frohes Fest



Kreativ und gesellig ging es Ende November beim Handwerk zu. 25 Handwerkerfrauen trafen sich zum alljährlich traditionellen Basteln ihrer Adventsgestecke im „Haus des Handwerks“ in der Jenaer Grietgasse 22. Neben der Einstimmung auf die festliche Zeit bieten sich hier immer auch gute Gelegenheiten, sich über Betriebliches aber auch Privates auszutauschen. (Foto: K. Seifert)

Weihnachten in der Box: Fünftklässler der Heimbürgeschule beschenken Altenheim-Bewohner mit 75 Weihnachtsboxen

Mit liebevoll verpackten Paketen besuchten die 5. Klassen der Heimbürgeschule Kahla im Advent das benachbarte Altenheim „Am Langen Bürgel“. Dort überreichten sie insgesamt 75 Geschenkboxen, die im Rahmen der Aktion „Weihnachten in der Box“ entstanden sind. Die Initiative fand in diesem Jahr erstmals an der Heimbürgeschule statt - mit großem Erfolg. Ursprünglich waren zehn Pakete das Ziel, doch dank großer Unterstützung entstanden über 60 Pakete allein durch zusätzliche Sachspenden. Gemeinsam mit den selbst gestalteten Boxen der Kinder wuchs die Zahl schließlich auf 75.

„Wir möchten allen Eltern,

Freunden und Angehörigen herzlich danken“, so Projektkoordinator Lukas Gräfe. „Die Unterstützung hat uns überwältigt. Sie zeigt, wie viel Kraft in einer solidarischen Schulgemeinschaft steckt.“ Jennifer Keller, die Klassenlehrerin der 5b, sagt: „Die Kinder haben mit einer Begeisterung gebastelt, gesammelt und verpackt, die uns sehr berührt hat.“ Ihre Kollegin Marie Thum aus der 5a ergänzt: „Die Begegnungen im Altenheim stärken Empathie, Respekt und Verantwortung.“

Auch die soziale Leitung des Hauses zeigte sich tief bewegt: „Dies ist eines der Weihnachten, in dem jeder Bewohner dank dieser Spenden ein klei-

nes Geschenk in den Händen halten kann.“ Applaus zum Abschied begleitete die Schüler zurück auf das Schulgelände.

Im Rahmen des schulischen Projekt-Schwerpunkts „TuEs-Day“ folgten bereits weitere Treffen: Adventssingen der 5. Klassen für die Bewohner des Altenheims sowie ein Adventsvor-

mittag mit Liedern, kleinen Geschichten und Gesprächen. Beide Einrichtungen liegen nur wenige Meter voneinander entfernt. Diese Nähe schafft



Schüler der Kahlaer Heimbürgeschule mit einigen der Weihnachtsboxen für die Bewohner des Seniorenheims. (Foto: privat)



Adventsbasteln an der Grundschule Golmsdorf

Am 27.11.25 fand das traditionelle Adventsbasteln an der Grundschule Golmsdorf statt (Foto). Am Vormittag stattete Landrat Johann Waschnewski der Schule einen Besuch ab, informierte sich über die erfolgreichen Renovierungsmaßnahmen und übergab dem Förderverein 100 Euro für weitere Projekte.

An diversen Stationen konnten die Kids dann am Nachmittag gemeinsam malen, basteln und weihnachtliche Kleinigkeiten gestalten. Kulinarisch steuerte der Förderverein mit Unterstützung engagierter Eltern heiße Waffeln, selbst gebackenen Kuchen, Muffins, Popcorn sowie Thüringer Rostbratwurst bei. - Weitere Infos: www.gleistalkids.de

Anspruchsvolle Arbeiten im Steilhang

EU- und Landesmittel ermöglichen Erhaltung von Naturschutzflächen im Reinstädter Grund

Auf den Steilhängen bei Reinstädt haben Anfang Oktober „Entbuschungsarbeiten“ begonnen. Sie sind Teil eines Naturschutzprojekts zur Erhaltung wertvoller Lebensräume. Trockene, artenreiche Steilhangflächen, wie hier im Großraum Jena, finden sich ansonsten in Thüringen eher selten. Dies ist einer der Gründe, warum dieser Lebensraumtyp mit dem etwas sperrigen Namen „Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen mit bemerkenswerten Orchideenbeständen“ laut europäischer Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie geschützt ist. Dieser artenreiche Lebensraum ist wichtig für den Naturschutz, da er für viele gefährdete und seltene



Südhang bei Reinstädt vor Beginn der Landschaftspflegearbeiten. (Foto: L. Wirsching)

Arten unverzichtbar ist. Darunter sind Schmetterlinge wie der Segelfalter, Vogelarten wie der Uhu und Pflanzen wie die Bocks-Riemenzunge - eine eigentümliche Orchideen-Art von impanter Größe.

Entstanden ist die prägnante Landschaft an den Reinstädter Hängen über viele Jahrhunderte. Mit der Aufgabe der Bewirtschaftung wachsen die Hänge nach und nach zu und verbuschen. Ohne gegensteuernde Maßnahmen würde Wald entstehen. Eine Entwicklung, die an anderen Stellen wünschenswert wäre, führt hier zum Verschwinden seltener Lebensräume.

Dieser Abnahme biologischer Vielfalt wirkt das Projekt „Erstpflege wertvoller Trocken-Lebensräume im FFH-Gebiet Nr. 130 ‚Reinstädter Berge - Langer Grund‘ im Saale-Holzland-Kreis“ entgegen. Projektträger ist der Ländliche Kerne e. V., die Projektplanung und Begleitung der Umsetzung wird von der Natura 2000-Station „Mittlere Saale“ geleistet. Durchgeführt werden die Maßnahmen durch lokale Landschaftspflegebetriebe.

Das Projekt wurde mit langem Vorlauf geplant und mit allen



Entbuschungsarbeiten auf den Steilhängen bei Reinstädt im November. Die beauftragten Landschaftspflegefirmen müssen dabei mit Freischneider und Kettensägen Hangneigungen von bis zu 70 Prozent bewältigen - eine Herausforderung für Mensch und Technik.

Beteiligten vor Ort abgesprochen. Möglich wurde es vor allem auch dank der Zustimmung der Flächeneigentümer in Reinstädt und Geunitz.

Es ist eine Sache der fachlichen Abwägung, welche Arten auf welchen Flächen in den Fokus des Naturschutzes gestellt werden. Da Kalk-Trockenrasen thüringenweit im Rückgang befindlich sind und die Projektflächen an den Reinstädter Hängen explizit zu deren Erhalt unter Schutz gestellt wurden, liegt der Fokus in diesen ausgewählten Teilbereichen auf den Arten des Offenlandes und nicht des Waldes. Am Ende entsteht ein Gelände mit einem bunten Mosaik unterschiedli-

cher Strukturen, wie offenen Hängen, lückigen, kräuterreichen Trockenrasen, artenreichen Waldsäumen und lichten Kiefern-Wäldern. Um den Erfolg der Maßnahmen zu messen, finden wissenschaftliche Untersuchungen vor und nach den Landschaftspflegearbeiten statt. Hierbei wird explizit die Vielfalt der Pflanzen, Schmetterlinge und Heuschrecken untersucht.

Damit die entstehende Vielfalt hautnah erlebbar wird, soll im Mai 2026 eine öffentliche Exkursion zu den Projektflächen angeboten werden.

Das Projekt wird finanziert aus Mitteln des Freistaates Thüringen und der Europäischen Union.

Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept für den Saale-Holzland-Kreis

Das Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzept für den Saale-Holzland-Kreis liegt vor. Es ist ein weiterer Schritt auf einem Weg, den der Landkreis seit 13 Jahren beschreitet. 2012 wurde das Leitbild „Energie und Klimaschutz“ verabschiedet. Auf diesem baute 2017 das erste Klimaschutzkonzept auf, gefördert aus der „Nationalen Klimaschutzinitiative“. 2019 nahm eine Klimaschutzmanagerin die Arbeit auf. 2020 wurde ein Energie-Team ins Leben gerufen, das gezielt Fördermöglichkeiten sucht und für klimafreundliche Projekte beantragt. Zahlreiche Maßnahmen, die von 2019 bis 2023 durchgeführt

wurden, sind im Abschlussbericht dokumentiert. 2024 begann der Saale-Holzland-Kreis mit der Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts. Dafür wurden alle Daten zum Energieverbrauch in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr aktualisiert, eine Treibhausgasbilanz erstellt sowie Klimafolgen (Hitze, Starkregen, Trockenheit) auf Landkreisebene betrachtet. Für die Konzept-Erstellung stellte die Thüringer Aufbaubank 90 % Fördermittel bereit. Der Eigenanteil von 10 % wurde aus Klimapaktmitteln finanziert. Das neue Konzept wurde in einem umfangreichen Beteiligungsprozess mit Fachleuten



und interessierten Bürgern erarbeitet. Dazu gehörten u.a. eine Online-Beteiligung, Workshops und drei öffentliche Veranstaltungen in Kahla, Eisenberg und Stadtroda.

Das Konzept ist in zwei Teilbereiche gegliedert: Klimaschutz und Klimaanpassung. Es enthält Analysen und Szenarien. Daraus abgeleitet sind konkrete Maßnahmen, gewichtet nach Umsetzbarkeit, Aufwand und Wirkung. Zu den direkt umsetzbaren Maßnahmen gehören z.B. Hitzeschutz an kreis-eigenen Gebäuden, Hitzewarnungen, Energieberatung und Umweltbildung an Schulen.

Für nähere Infos: Klimaschutzmanagerin Dr. Arlett Nehring. Tel. 036691 70-668, Mail: ks@lrashk.thueringen.de.

Das Konzept im Internet auf www.saaleholzlandkreis.de -> Natur und Umwelt -> Klimaschutz.

Jubiläum der Kreishandwerkerschaft: 35 Jahre Innungen im Saale-Holzland-Kreis und Jena

Zünftig feierte das Handwerk der Region am 21. November im Fair-Hotel bei Zöllnitz das 35. Gründungsjubiläum der Kreishandwerkerschaft Jena/Saale-Holzland-Kreis und ihrer Innungen. Kreishandwerksmeister und Betriebsinhaber Matthias Dröschler bestätigte auch für die heutige Zeit den „goldenen Boden“ des Handwerks. Doch es braucht Anstrengung und Willen, „um den TikTok-Staub von diesem goldenen Boden wegzufegen“. Ministerpräsident Mario Voigt, Wirtschaftsstaatssekretär Mario Suckert und Handwerkspräsident Jörg Dittrich, Landrat Johann Waschnewski und der Jenaer Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche sprachen den ca. 150 anwesenden Mitgliedern und Partnern Dank und Wertschätzung aus. Das Handwerk hat maßgeblichen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg und der



Bei der Jubiläumsfeier der Kreishandwerkerschaft: Ministerpräsident Mario Voigt (rechts), Wirtschaftsstaatssekretär Mario Suckert (2.v.l.), Landrat Johann Waschnewski (links), der Jenaer Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche (Mitte), Kreishandwerksmeister Matthias Dröschler (2.v.r.), Manuela Vogt, Geschäftsführerin der Handwerkskammer Ostthüringen, und Jenawirtschaft-Geschäftsführer Wilfried Röpke (3.v.l.).

(Foto: Karsten Seifert)

Attraktivität der Region sowie Thüringens als Wirtschaftsstandort und Lebensmittel-

punkt mit Perspektive. Das Handwerk verkörpert und vermittelt Werte wie Leistungsorientierung und Qualitätsbewusstsein.

Mario Voigt dankte besonders den Mitgliedern der freiwilligen Gemeinschaft des Innungshandwerks, die sich gleichermaßen für die Interessen der Region und ihrer eigenen Betriebe einsetzen. Mit Blick auf erreichte Erleichterungen für Unternehmen im ersten Amtsjahr sicherte er zu, gemeinsam mit seinem Kabinett das Hauptaugenmerk weiter auf die Themen

Bürokratieabbau, Fachkräfte und Energiekosten zu richten.

Eine besondere Überraschung war die Übergabe der Ehrenurkunden der Handwerkskammer Ostthüringen für Betriebsjubiläen. So erhielt Jürgen Beyer die Urkunde zum 260. Gründungsjubiläum seines Hermsdorfer Familienbetriebes Tischlerei Beyer. In 9. Generation führt inzwischen Christian Beyer am Gründungsstandort von 1765 den Familienbetrieb.

Auch beim Feiern wurde die soziale Verantwortung nicht vergessen. Die Tombola zugunsten des Vereins „Tausend Taten“, zu der Partner und Betriebe Preise beigesteuert hatten, erbrachte den Erlös von 2.000 Euro.

Die Kreishandwerkerschaft Jena/Saale-Holzland-Kreis

- ist Dienstleister und Interessenvertreter für alle Betriebe des Handwerks der Region
- Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Handwerk der Region für Privatpersonen, Wirtschaft, Handel, Gewerbe, Dienstleister, Bildung, Schulen.
- Sitz: im „Haus des Handwerks“ in der Jenaer Grietgasse 22.

Aktuell sind 9 **Innungen** angeschlossen mit insgesamt ca. 300 Betrieben und 1.750 Mitarbeitern:

- Bauinnung
- Elektroinnung Ostthüringen
- Friseurinnung

- Sanitär-Heizung-Klima-Innung
- Tischlerinnung
- Malerinnung Ostthüringen
- Metallhandwerk
- Raumausstatterhandwerk
- Steinmetzhandwerk Ostthüringen

Innungen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Meisterbetrieben des Fachhandwerks. Innungsarbeit wird im Ehrenamt geleistet. Die Innungen tragen die Prüfungsverantwortung für die Gesellenprüfungen.

Die Kreishandwerkerschaft arbeitet eng mit der Handwerkskammer für Ostthüringen mit Sitz in Gera zusammen. www.meinhandwerk.de

Frohe Weihnachten mit der Sparkasse

Die Sparkasse Jena-Saale-Holzland hat ihre Aktivitäten in der Adventszeit für die Kunden verstärkt. Sie ist z.B. in guter Tradition als Partner im Eisenberger Weihnachtstal aktiv. Erstmals können die Glühweingutscheine der Sparkasse nicht nur im Weihnachtstal eingelöst werden, sondern auch am Stand des Hermsdorfer Feuerwehrvereins beim Hermsdorfer Weihnachtsmarkt, der am selben Wochenende stattfindet.

Die Sparkassenfiliale in Stadtroda versorgte ihre Kunden mit Glühwein am Filialstandort und gab zudem einen Zu- schuss zum diesjährigen Feuerwerk. Filialleiterin Kathleen Rotter konnte den Hauptpreis der Tombola (2 Tickets für das ausverkaufte „Weihnachts- singen“ in der ad hoc-Arena Jena) an die glücklichen Gewinner übergeben.

Am 8. Dezember wurde die Sparkassenfiliale in Kahla zum „Adventsfenster“. Schon

vor 16 Uhr waren die ersten neugierigen Besucher vor Ort. Das Filialteam hatte als Überraschung einen kleinen Adventsmarkt aufgebaut. Zwei Damen aus der Region verkauften selbstgenähte Sachen und kreativ gestalteten Schmuck. Die Schüler der Altstadtschule Kahla haben im Vorfeld gebastelt, und auch diese Dinge standen zum Verkauf. Die Schulkinder erfreuten die Besucher mit Weihnachtsliedern und Gedichten. Sparkassenmitarbeiter schenkten Glühwein

aus. Für Kinder gab es eine Popkornmaschine und für die Erwachsenen Fettbrote.

Bis zu 200 Menschen hielten sich in den Filialräumen auf. Das Team war überwältigt vom großen Zuspruch und bedankt sich bei allen Gästen und Partnern.

Die Sparkassenfilialen wünschen allen Frohe Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute!

Sparkasse. Gut für die Region.

 **Sparkasse**
Jena-Saale-Holzland

Ehrenbrief des Freistaats Thüringen für Klaus Enkelmann aus Dornburg-Camburg

Ministerpräsident Mario Voigt hat am 9. Dezember Ehrenbriefe des Freistaats Thüringen an zwölf verdiente Menschen verliehen. „Es ist mir ein Herzensanliegen, jene zu würdigen, die unsere Gesellschaft zusammenhalten. Ich danke allen, die Verantwortung übernehmen und sich freiwillig engagieren – den Menschen, die anpacken, begleiten, zuhören und verbinden. Sie zeigen: Es lohnt sich, füreinander da zu sein“, sagte der Ministerpräsident dazu.

Einer der Geehrten kommt aus dem Saale-Holzland-Kreis: **Klaus Enkelmann aus Dornburg-Camburg**. Der junggebliebene 89-Jährige hat über Jahrzehnte hinweg entscheidend dazu beigetragen, dass Dornburg-Camburg nicht nur gewachsen ist, sondern seine Identität bewahrt hat. Als langjähriger Ortsteilbürgermeister und Stadtratsmitglied setzte

er sich leidenschaftlich für die Entwicklung seiner Gemeinde ein. Viele der prägenden Orte und Projekte, die wir heute als selbstverständlich erleben, tragen seine Handschrift: der Erhalt der Carl-Alexander-Brücke, die Bewahrung der Alten Schule in Dorndorf, die Erschließung und der Bau eines neuen Wohngebietes zwischen Dorndorf und Steudnitz sowie eine moderne Kindertagesstätte. Wo andere Schwierigkeiten sahen, sah Klaus Enkelmann Möglichkeiten – und handelte. Doch sein Engagement endet nicht bei kommunalen Projekten. Seit vielen Jahren führt er den Universitätsfotoklub Jena und gestaltet mit beeindruckender Kreativität öffentliche Ausstellungen, unter anderem in der Goethe-Galerie in Jena. Damit hat er nicht nur die Fotografie bereichert, sondern auch Kunst und Begegnung in der



Klaus Enkelmann, hier mit dem neuen Jahreskalender des Fördervereins „Alte Schule Dorndorf“, wurde am 9.12. in Erfurt mit dem Ehrenbrief des Freistaats Thüringen ausgezeichnet. (Foto: L.G./Funkemedien)

Stadt erlebbar gemacht. Nicht zuletzt als leidenschaftlicher Hobbyfotograf hat Klaus Enkelmann über Jahrzehnte das Leben der Gemeinde dokumentiert: Feste, Begegnungen, Entwicklungen, Veränderungen. Aus seinen Bildern entstanden Jahreskalender, liebevoll gestaltete Dokumentationen und Bücher zur Dorfgeschichte. Seine Fotografien sind Erinnerungen und Teil der regionalen Identität. In der Interessengemeinschaft zur Geschichte der Gemeinde ist er ein verlässlicher Mitstreiter und Wissensbewahrer. Schon heute arbeitet er an der Vorbereitung der 800-Jahr-Feier 2027. Auch die Freiwillige Feuerwehr fand in Klaus Enkelmann stets Unterstützung und Ansporn. Sein Mitwirken und Engagement spiegeln sich in der modernen Feuerwache wider – ein Ort, der Sicherheit und Gemeinschaft symbolisiert.

Veranstaltungen in der Region

Silvesterkonzert in Bad Klosterlausnitz

Der Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Bad Klosterlausnitz e.V. lädt herzlich ein zum Silvesterkonzert am 31.12. um 22:45 Uhr in der Klosterkirche zu Bad Klosterlausnitz. Es musizieren Steffen Naumann - Trompete und Christoph Hilpert - Orgel, beide aus Jena. Eintritt frei.

Musik-Gottesdienst in Orlamünde

Am Freitag, 26.12., um 17 Uhr beginnt in der Kirche St. Marien Orlamünde ein Musik-Gottesdienst mit verschiedenen Chören. Decken, warme Getränke und Tassen können gern mitgebracht werden.

Kahla: „Mit Orgel, Wort & Glocken ins Neue Jahr“

Zu Silvester, am 31.12., 23:00 Uhr, wird herzlich in die Stadtkirche St. Margarethen Kahla eingeladen. Mit Worten, Gedanken und Orgelmusik begleiten Pfarrerin Wedding und KMD Köllner durch die letzte Stunde des alten Jah-

res. Pünktlich um 24 Uhr erklingen die Glocken der Stadtkirche, und es wird auf das neue Jahr angestoßen.

Herztöne-Konzert in der Hermsdorfer Kirche

Das „Herztöne“-Vokalensemble lädt zum Konzert am 27.12. um 17 Uhr in die Hermsdorfer St. Salvator-Kirche (Kirchgasse 2) ein. In der stimmungsvoll ausgeleuchteten Kirche erleben die Besucher ein Programm aus klassischen, bekannten, teilweise neu interpretierten Weihnachtsliedern und Lesungen. Unter dem Titel „Schnee von gestern“ stellt der Pohlitzer Künstler Ulf Panndorf Bilder seiner Schneeskulpturen aus.

Winterzauber am Rokokoschloss

Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten lädt am Sonntag, 18.01.26, von 15 bis 19 Uhr zum 4. Winterzauber am Rokokoschloss ein, mit Musik und Beleuchtung, Feuerscha-

len und Kulinarik in winterlicher Atmosphäre sowie Sonderführungen für die ganze Familie und einem kulturellen Abend-Highlight.

Die Teilnehmerzahl für die Führungen ist begrenzt, daher wird um Anmeldung gebeten bis zum 16.01. unter Tel.: 03 64 27 - 21 51 30 bzw. schlossverwaltung@dornburg-schloesser.de.



Silvester-Feuerwerk über der Leuchtenburg. Die Burg lädt am 31.12. zur festlichen Feier ein.

Auf der Leuchtenburg

Der „Weihnachtsmarkt der Wünsche“ auf der Leuchtenburg hat noch am 20. und 21. Dezember von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Vom Bahnhof Kahla fährt der Weihnachtsbus zur

Burg (Fahrzeiten unter: <https://www.leuchtenburg.de/weihnachtsmarkt-der-wünsche.html>)

Silvester auf der Leuchtenburg wird am 31.12. ab 18 Uhr gefeiert. Nähere Infos und Tickets: <https://leuchtenburg.ticketfritz.de/> In den Thüringer Weihnachtsferien (bis zum 04.01.2026) finden tägliche Erlebnisfahrten um 11 und 14 Uhr statt. Buchbar unter: <https://leuchtenburg.ticketfritz.de/>

BluesKaffee

Zum Jahresabschluss 2025 im BluesKaffee in Jena spielt am Montag, dem 29.12., das Bumble Bee Blues Duo - ausnahmsweise im

„Bärensaal“ in Lobeda-Alstadt. Nächstes geplantes Konzert: 25.01.26 Steve „Big Man“ Clayton (UK). Weitere Infos bei Volker Albold, Eichicht 39, 07768 Kahla, Tel. 036424 22007.

Anerkennung für außergewöhnliches Engagement im Ehrenamt

Der DRK-Kreisverband lud am 5. Dezember engagierte Ehrenamtliche und treue Blutspender zu einem Danke-schön-Empfang im historischen Rathaus der Stadt Jena ein. Nach der musikalischen Eröffnung mit dem Blechbläser-Quintett Quinta Viva begrüßte der Kreisverbandspräsident des DRK, Thomas Schütze, die Gäste. Er erinnerte daran, wie unverzichtbar Ehrenamt und Blutspende für die Gesellschaft sind. Durch den Abend führte der Vorstandsvorsitzende des DRK-Kreisverbandes, Peter Schreiber.

Im Jahr 2024 wurden im DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda 62 Blutspendetermine organisiert, das entspricht 10 % aller Blutspenden in Thüringen. 3.638 Menschen spendeten Blut an das DRK, darunter 251 Erstspender. Rund 20 ehrenamtliche Helfer unterstützten die Blutspenden mit 1.240 Einsatzstunden. Die Bereitschaftsdienste des DRK leisteten zusätzlich etwa 20.900 Stunden. Thomas Schütze betonte auch das Engagement derjenigen, die „still und leise“ in Einrichtungen wie dem

Seniorenbegegnungszentrum, der stationären Pflege, Kindergärten oder dem Kleiderladen mitwirken.

In ihrem Grußwort dankte

Gabriele Beibst, Vizepräsidentin des DRK-Landesverbandes Thüringen, allen Engagierten. Das Ehrenamt sei Ausdruck von Solidarität und Verant-



Den Ehrenamt-Dankeabend des DRK-Kreisverbands Jena-Eisenberg-Stadtroda gestalteten mit: (von links) Peter Schreiber (Vorstandsvorsitzender des DRK-Kreisverbands), Prof. Dr. Gabriele Beibst (Vizepräsidentin des DRK-Landesverbands), Kreisverbandspräsident Thomas Schütze, Kathrin Nestler (Abteilungsleiterin im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis) und der Jenaer Bürgermeister Benjamin Koppe. (Foto: DRK)

DRK-Tochter feierte 25-Jähriges Bestehen

Die FSJ Fahrzeug Service Jena GmbH, eine Tochterfirma des DRK-Kreisverbands Jena-Eisenberg-Stadtroda, besteht 25 Jahre. 1990 gegründet

als Werkstatt und Fahrdienst im Auftrag des DRK und der AWO, hat sie sich zu einem festen Bestandteil der regionalen Mobilitätslandschaft

entwickelt und erbringt vielfältige Dienstleistungen, von Behinderten- und Kranken-transporten über Kurierfahrten bis zu privaten Fahrten zu besonderen Anlässen.

DRK lädt ein: Kostenlose Seminarreihe in Dorndorf für pflegende Angehörige

Im Frühjahr 2026 bietet der DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. eine kostenlose Seminarreihe für pflegende Angehörige an. Was bedeutet es, jemanden zu pflegen und rund um die Uhr für ihn da zu sein? Welche Möglichkeiten bieten die Pflegekassen an, das zu unterstützen? Diese und weitere Fragen werden betrachtet. Dabei stehen unter anderem Entlastung, die Versorgung mit Hilfsmitteln und Sturzprävention auf dem Plan. Die Teilnehmer lernen außerdem, wie sie Krankheitszeichen beobachten und erste Maßnahmen ergrei-

fen können. Auch die Pflege von Angehörigen mit Bettlägerigkeit oder Bewegungseinschränkungen thematisiert die Seminarreihe des DRK, von der Positionsveränderung im Bett über Hilfe beim Aufstehen bis zu rücken-schonender Pflege.

Die Angehörigenschulung findet vom 29. Januar bis 12. März 2026 jeweils donnerstags von 16 bis 17.30 Uhr im Betreuungsraum der DRK-Sozialstation in Dorndorf statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Nähere Infos und Anmeldung unter Tel. 03641/400 160 oder per E-Mail an carolina.buske@drk-seniorenheime.de.

wortung besonders in schwierigen Zeiten.

Jenas Bürgermeister Benjamin Koppe hob ebenfalls die Bedeutung der Arbeit des DRK hervor und teilte sein persönliches Schicksal mit den Gästen. Als Kind war er nach schweren Verbrennungen auf Blutspenden angewiesen.

Ein besonderer Moment des Abends war die Ehrung langjähriger Blutspenderinnen und Blutspender – beginnend bei 50 Spenden bis hin zur höchsten Auszeichnung des Abends für einen Spender aus Eisenberg mit beeindruckenden 190 Blutspenden.

Kathrin Nestler, Abteilungsleiterin für Soziales, Jugend und Gesundheit im Saale-Holzland-Kreis, überbrachte stellvertretend die Grüße des Landrates Johann Waschnewski. Sie unterstrich, wie sehr das Ehrenamt den sozialen Zusammenhalt stärkt. Der Landkreis unterstützt ehrenamtliche Projekte jährlich mit 40.000 Euro.

Der Kreisverband dankte außerdem seinen vielen Engagierten aus den Bereitschaften, der Wasserwacht, dem Jugendrotkreuz und der Rettungshundestaffel sowie dem eigenen Präsidium für dessen kontinuierlichen Einsatz.

Blutspende in Eisenberg

Der nächste Blutspendetermin in Eisenberg im Rotkreuzhaus in der Jenaer Str. 48 a ist am Donnerstag, 8. Januar 2026, von 14 bis 19 Uhr.

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten am 13. Januar in Eisenberg

Die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten wird auch nach dessen Amtszeit-Ende fortgeführt. Bürger erhalten weiterhin Hilfe im Umgang mit Behörden und Ämtern.

Die stellvertretende Bürgerbeauftragte Dr. Anne Debus kommt am 13. Januar 2026 zu einem Sprechtag nach Eisenberg. Sprechzeit ist ab 9 Uhr im Landratsamt, Im Schloss, Kaisersaal (2. OG). Aus organisatorischen Gründen wird vorab um Terminvereinbarung unter Tel. 0361/ 57 3113871 ge-

beten. Unterlagen zu den Anliegen wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben bitte zum Termin mitbringen. Die Beratung ist kostenfrei.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an die Adresse Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden. Weitere Termine für Sprechstage sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten: www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Saale-Holzland-Splitter

Preis für Innovation

In Weimar wurden am 26.11. die Thüringer Innovationspreise 2025 verliehen. Vier der fünf Auszeichnungen gingen nach Ostthüringen, eine davon in den Saale-Holzland-Kreis: Die Firma Vacom aus Großlobichau erhielt den Innovationspreis in der Kategorie Industrie und Material. Ausgezeichnet wurde ihr neuartiger, miniaturisierter Vakuum-Sensor namens „Cassini“. Die Neuheit ersetzt auf kleinem Raum mehrere andere Sensoren und stieß bei der Weltpremiere auf großes Interesse. Der Sensor soll künftig ein wichtiges Produkt für das Familienunternehmen werden.

Die besten Absolventen

Die IHK Ostthüringen hat im November die besten Absolventen des Abschlussjahrgangs 2025 geehrt. 65 Azubis haben ihre Abschlussprüfungen bei der IHK mit der Bestnote „Sehr gut“ abgeschlossen. Davon wurden die 23 Spitzen-Azubis ausgezeichnet, die als Beste ihres Berufs abgeschnitten haben. Unter den Geehrten sind zwei junge Frauen aus dem Saale-Holzland-Kreis: Laura Charlotte Eger hat im Fraunhofer Institut IKTS Hermsdorf Prüftechnologin Keramik gelernt und damit den bundesweiten besten Abschluss in diesem Beruf erreicht. Antonia Posselt wurde als Thüringens beste Kauffrau für Büromanagement ausgezeichnet.

„Rosengarten“ saniert

Die Sanierungsarbeiten in der Gaststätte „Rosengarten“ in Kahla sind beendet, der Gastraum ist wieder nutzbar. Als nächster Bauabschnitt soll im Saal die Bühne u.a. eine neue Verkleidung und neuen Vorhang erhalten. Nächster Höhepunkt ist das traditionelle Wiegefests im Januar.

Bowlingbahn umgebaut

Die Bowlingbahn in der Goethestraße in Eisenberg wurde saniert und umgebaut. Die Eröffnung unter dem neuen Namen „Die Brezel“ ist für Januar 2026 geplant. Bereits zuvor

können die Räumlichkeiten für Feierlichkeiten genutzt werden. Nähere Infos im Internet: www.bowling-brezel.de.

Neue Tagespflege

Die neue Tagespflege „Dornröschen“ im ehemaligen Kindergarten in Dornburg ist seit Oktober geöffnet. Hier werden täglich von 8 bis 16 Uhr ältere Menschen betreut und versorgt. Platz ist für ca. 15 Senioren. Als nächste Höhepunkte sind eine Weihnachtsfeier am 23.12. und die Silvesterfeier am 31.12. geplant.

Rassenkaninchen-Schau

Rassenkaninchenzüchter aus dem Saale-Holzland-Kreis und Umgebung zeigten am 15./16.11. ihre schönsten Tiere der Öffentlichkeit. Die diesjährige Kreisausstellung fand erstmals in Buchheim (Ortsteil von Heideland) statt. Die über 400 Besucher konnten insgesamt 276 Tiere bestaunen. Kreismeister wurden Carolin Serfling, Arne Filipiak sowie Marcel Bonk. Der Titel des Jugendkreismeisters ging an Milda Serfling. Alle 2025-er Kreismeister sind im Hainspitzer Zuchtverein organisiert.

Rassegeflügel-Schau

Bei der Kreisschau der Rassegeflügelzüchter Ende November in Eisenberg erhielt Jugendgeflügelzüchter Constantin Gildner (18) eine Bundesmedaille für Geflügelzucht. Kreismeister wurden außerdem Steffen und Oliver Gerull, Steffen Liebe, Karsten Forner, Bernd Fischer und Christian Schmidt. Mehrere hundert Besucher sahen die Schau mit ca. 670 ausgestellten Tieren, die erstmals in der Stadthalle Eisenberg stattfand.

Erfolgreiche Schule

Die Grundschule „Friedenschule“ Hermsdorf hat erfolgreich an der Thüringer Aktion „Schulradeln“ beim diesjährigen „Stadtradeln“ teilgenommen und einen Sonderpreis in der Kategorie Grundschule erhalten. Zwei Schülerinnen der 4. Klasse konnten bei der Auszeichnungsveranstaltung in Erfurt einen 450-Euro-Scheck für ihre Schule in Empfang nehmen. Dank gilt allen Beteiligten und Unterstützern.

Ortschronist berufen

In Bad Klosterlausnitz ist Jens Peter zum Ortschronisten berufen worden. Der Heimat-



45 Jahre Steinmetzbetrieb in Stadtroda: Ehrenurkunde und Generationswechsel

Zum Jubiläum im 45. Firmenjahr des Stadtrodaer Steinmetzbetriebes Nitz überreichte Thomas Haase, Obermeister der Innung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Ostthüringen, die Ehrenurkunde der Handwerkskammer für Ostthüringen an Gründerin Karola Nitz (Mitte) sowie deren Nachfolgerin und Tochter Lisa Nitz. Zugleich gratulierte er Lisa Nitz zur offiziellen Übernahme des Familien- und Innungsbetriebes in Stadtroda mit Filiale in Gera. Steinmetzmeisterin Lisa Nitz absolvierte die Meisterschule als Jahrgangsbeste und ist zudem als Restauratorin im Steinmetzhandwerk qualifiziert. (Foto: Karsten Seifert)

kundler widmet sich seit zwei Jahrzehnten der Ortsgeschichte und hat jetzt ein officielles Domizil in den Räumen des Gemeindearchivs in der Marktstraße 4a. Hier lagern u.a. Zeugnisse aus Bad Klosterlausnitz sowie den umliegenden Dörfern Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain und Weißenborn. Der Ortschronist beantwortet auch Bürgeranfragen.

Platz für die Feldlerche

Die Gönnatal Agrar eG aus Zimmern beteiligt sich am Programm „1000 Äcker für die Feldlerche“. Dabei werden auf Getreidefeldern „Lerchenfenster“ ausgespart – ca. 10 x 10 Meter große Flächen, auf denen nicht gesät wird, damit im Frühjahr Lerchen hier ihren Brutplatz finden. Die Vögel sind Feldbrüter und können auf freien Flächen im Weizenfeld gut landen.

Arbeitsmarktzahlen

Die Arbeitslosigkeit im Saale-Holzland-Kreis ist im November 2025 gesunken. 2.138 Menschen waren arbeitslos gemeldet, 31 weniger als im Oktober. Die Arbeitslosenquote betrug 4,9 Prozent (-0,1 %). Zum Vergleich: Jena 6,2 %, Gera: 10,2 %, Ostthüringen: 6,9 %.

In einem Satz

- In Bad Klosterlausnitz hat die langjährige Hausärztin Petra Becher ihre Praxis zum 1.10. an Leonore Wurl übergeben.
- In Bucha haben 150 Freiwillige Ende November 1.300 Bäume gepflanzt.
- In Eisenberg konnte das Asia-Restaurant Mekong sein 30-jähriges Bestehen feiern.
- In Hermsdorf sind die Erschließungsarbeiten für das neue Wohnaugebiet „Am Sonnenplatz“ (Bergstraße) abgeschlossen.
- In Zöllnitz hat die Böttcher AG erstmals die Umsatzmarke von 1 Milliarde Euro überschritten.
- In Dienstädt hat Ullrich Haase aus Dienstädt einen 2,50 m hohen Lichterbogen gebaut.
- „Frohe Weihnachten“ heißt das neue Cartoon-Büchlein des Eisenberger Zeichners Christian Habicht.

Saale-Holzländer sind gut im Mülltrennen und Müllvermeiden

Abfallstatistik 2024: Saale-Holzland-Kreis gehört zu den drei Landkreisen mit dem wenigsten Hausmüll pro Einwohner – zweit-niedrigste Entsorgungskosten pro Kopf - Anstieg bei Abfallentsorgung im Jahr 2024 vor allem bei der Erfassung von Bio-Abfällen

Die Saale-Holzländer waren auch im Jahr 2024 gute Mülltrenner und Müllvermeider. Insbesondere beim Hausmüll gehören sie zu den Besten in Thüringen: Mit 123 Kilogramm pro Einwohner gehört der SHK zu den drei Landkreisen mit dem geringsten **Hausmüllaufkommen**. Nur in den Landkreisen Gotha (97 kg/Ew.) und Hildburghausen (104 kg/Ew) wurde noch weniger Hausmüll entsorgt, der Thüringen-Durchschnitt liegt bei 140 kg je Einwohner. Das geht aus der Thüringer „Abfallbilanz 2024“ hervor.

Auch beim **Haushaltsabfall** insgesamt (Hausmüll plus Wertstoffe, Sperrmüll, Bioabfall u.a.) liegt der Saale-Holzland-Kreis deutlich unter dem Landesdurchschnitt: Mussten 2024 im Thüringer Durchschnitt 423 kg Haushaltsabfälle je Einwohner entsorgt wer-

den, so waren es im SHK nur 314 kg/Einwohner. Das sind zwar im Landkreis 5 kg je Kopf mehr als 2023, aber auch dieser Anstieg liegt deutlich unter dem Thüringen-Durchschnitt von 11 kg mehr pro Kopf und Jahr. Der Anstieg ist vor allem bei der Sperrmüllentsorgung entstanden. Dies geht aus einer Mitteilung des Landesamtes für Statistik hervor.

Besonders stark gestiegen ist 2024 thüringenweit die Menge der erfassten organischen Abfälle. Dies ist positiv zu bewerten, denn es bedeutet u.a., dass weniger Küchen-, Garten und andere **Bioabfälle** im Restmüll landen und stattdessen getrennt erfasst und zum Teil kompostiert werden. Auch hier, bei den Bioabfällen, liegt der Saale-Holzland-Kreis in der 2024-er Statistik mit einem Plus von 13,8 % gegenüber dem Vorjahr weit über

dem Thüringen-Durchschnitt von 5,6 %. Besonders erfasst werden dabei „Garten- und Parkabfälle“ (**Baum- und Strauchschnitt**). Diese werden vorwiegend im Bringsystem über Sammelplätze, Wertstoffhöfe und Kompostierungsanlagen entsorgt. Auch hier lag die Menge 2024 in Thüringen über dem Vorjahresniveau. Im Saale-Holzland-Kreis ist die Menge der Grünabfälle, die zu den sechs Annahmestellen gebracht wurden, ebenfalls gestiegen: von 34,8 kg/Einwohner (2023) auf 39,8 kg/Einwohner (2024). Die Abfallentsorgungs-Kosten je Einwohner waren im Saale-Holzland-Kreis laut der Abfallstatistik 2024 mit die niedrigsten in ganz Thüringen: 60,16 Euro pro Kopf – nur der Unstrut-Hainich-Kreis lag mit 55,15 Euro/Einwohner noch darunter (Landesdurchschnitt:

91,74 Euro je Einwohner). Angesichts thüringenweit steigender Entsorgungskosten und Abfallgebühren bleibt weiterhin aktuell: Der beste Müll ist der, der gar nicht erst entsteht. Und: Mülltrennung hilft, möglichst viele Bestandteile zu recyceln, und trägt dazu bei, dass umso weniger verbrannt werden muss. **Tipps zum Müllvermeiden** und -trennen gibt es auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Abfallwirtschaft.

Beräumung von Abfällen bei Gösen

Zu Anfragen von Firmen, die sich an der Ausschreibung zur Beräumung der ehemaligen Deponie „Gösen“ beteiligen möchten, teilt das Landratsamt mit: Die Ausschreibung wird voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2026 erfolgen.

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse

In der 8. Sitzung des Kreisausschusses am 26.11.2025 wurden nachfolgende Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

KA 86-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Aufnahme der Beschlussvorlage BV-KA-084/25 – Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Rückzahlung der vom Freistaat Thüringen im Jahr 2024 gewährten Sonderfinanzierungshilfe zur Verhinderung von Leistungseinschränkungen im ÖPNV aufgrund der Entwicklung im Bereich der Energie- und Kraftstoffkosten – wegen Dringlichkeit. Die Einordnung erfolgt als Tagesordnungspunkt 6. **Zustimmung**

KA 87-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt auf der Haushaltsstelle 4557.77130 - Heimkosten § 34 SGB VIII - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 744.000,00 Euro zur Deckung der stationären Hilfen im Bereich des SGB VIII. **Zustimmung**

KA 88-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt auf der Haushaltsstelle 4560.77130 - Heimkosten § 35a SGB VIII - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 Euro zur Deckung der stationären Eingliederungshilfe nach § 35 a des SGB VIII. **Zustimmung**

KA 89-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt auf der Haushaltsstelle 4554.7183 - ambulante Hilfen § 31 SGB VIII, SPFH - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe

von 227.400,00 Euro zur Deckung der ambulanten Hilfen des SGB VIII. **Zustimmung**

KA 90-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt auf der Haushaltsstelle 48809.78929 - Heilpädagogische Leistungen f. Kinder u. Jugendliche, SGB IX, Kita - eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 350.000,00 Euro zur Deckung der Eingliederungshilfe nach SGB IX. **Zustimmung**

KA 91-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 7920.7101 zur Rückzahlung der teilweise von der JES Verkehrsgesellschaft mbH nicht gebrauchten Sonderfinanzhilfe zur Kompensation der gestiegenen Energie- und Kraftstoffkosten in Höhe von 38.517,80 EUR. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 7920.1501 (Rückzahlung der JES GmbH gem. Bescheid vom 21.11.2025). **Zustimmung**

KA 92-08/25

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 22.10.2025. **Zustimmung**

Das Rechtsamt des Landratsamtes sucht (m/w/d):

1. eine/-n Sachbearbeiter/-in Rechtsangelegenheiten (im Bereich Sozialrecht (SGB VIII, SGB IX, SGB XII)).
2. eine/-n juristische/-n Sachbearbeiter/-in (Volljurist/-in mit Prozessvertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren).

Mehr Infos unter:



Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) macht das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) bekannt:

Auf Antrag der ABO Wind AG, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin vom 09.12.2024 i.V.m. der Ergänzung vom 26.02.2025, zuletzt ergänzt am 29.09.2025 erging der

**Genehmigungsbescheid
A 04-07/24.**

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat den folgenden Inhalt:

„I. Gegenstand
der Entscheidung“

1. Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Dr. Alexander Thomas, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer GH > 50 m und weniger als 20 WEA inkl. zwei Löschwasserbehälter als Nebeneinrichtung auf dem in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 4 befindlichen Flurstück 306/12 nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Genehmigung ergeht nach der Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, der unter Ziffer III. festgelegten Bedingungen sowie unter Ziffer IV. festgelegten Nebenbestimmungen (NB). Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in der Anlage 2 aufgeführten Antragsunterlagen und die in der Anlage 3 gegebenen Hinweise.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. [...].

II. Inhaltsbestimmung

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG erstreckt sich auf die

Errichtung und den Betrieb von fünf WEA mit folgenden Standort- und Auslegungsdaten:

Tab. 1: Anlagenübersicht

WEA Nr.	A01	A02	A05	A06	A09
Typ	Nordex N149 STE				
Leistung elektr. [MW]	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
	22,5				
NH [m]	164,0	164,0	164,0	164,0	164,0
RD [m]	149,0	149,0	149,0	149,0	149,0
GH [m]	238,5	238,5	238,5	238,5	238,5
Standorthöhe [m üNN]	369,0	391,0	396,0	387,0	395,0
Gesamthöhe [m üNN]	607,6	629,6	634,6	625,6	633,6
Th-Nr. Dt. Flugsicherung	10159-a1	10159-a2	10159-a5	10159-a6	10159-a9
Betriebsmodus Tag	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0
Betriebsmodus Nacht	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0	Mode 0
Schallleistungspegel LWA Tag [dB(A)]	106,1	106,1	106,1	106,1	106,1
Schallleistungspegel LWA Nacht [dB(A)]	106,1	106,1	106,1	106,1	106,1
Schallleistungspegel LWA,90 Tag [dB(A)]	108,2	108,2	108,2	108,2	108,2
Schallleistungspegel LWA,90 Nacht [dB(A)]	108,2	108,2	108,2	108,2	108,2
Örtliche Lage	Saale-Holzland-Kreis				
Gemeinde	St. Gangloff				
Gemarkung	St. Gangloff				
Flur	4	4	4	4	4
Flurstücke	306/12	306/12	306/12	306/12	306/12
ETRS-89/UTM Zone 32 Nordwert Ostwert	5638397 699963	5637820 699794	5638289 700382	5637861 700256	5637840 700710
Geografische Koordinaten (WGS 84)	50° 51' 45.49" E 11° 50' 29.63" N	50° 51' 27.01" E 11° 50' 19.81" N	50° 51' 41.47" E 11° 50' 50.83" N	50° 51' 27.76" E 11° 50' 43.54" N	50° 51' 26.51" E 11° 50' 6.69" N

Des Weiteren wird die Errichtung und der Betrieb von folgenden Nebenanlagen genehmigt:

Tab. 2: Nebenanlagen - zwei Löschwasserbehälter

Löschwasserbehälter	AL1	AL2
Gemarkung	St. Gangloff	
Flur	4	
Flurstücke	306/12	
ETRS-89/UTM Zone 32 Nordwert Ostwert	5637331 699626	5637331 700622"

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim LRA SHK, Im Schloß, 07607 Eisenberg eingelegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer GH > 50 m haben gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist eines Monats begründet, soll der Widerspruch zurückgewiesen werden.“

Nach § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WEA an Land mit einer GH > 50 m nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera gestellt werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid A 04-07/24 mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen ist.

Der Genehmigungsbescheid A 04-07/24 wurde am 08.12.2025 durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis erlassen. Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung wird zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung

vom 22.12.2025 bis einschließlich 05.01.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis <https://www.saaleholzlandkreis.de/verwaltung-und-buerger-service/aemter/umweltamt/immissionschutzbehoerde/> zugänglich gemacht wird. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, **schriftlich oder elektronisch** beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schlossgasse 17, Zimmer 117 oder über umwelt@lrashk.thueringen.de angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid A 04-07/24 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid A 04-07/24 kann innerhalb eines Monats ab seiner Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mit Sitz in Eisenberg erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen:

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 Nr. 189)

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 Nr. 355)

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2014 Nr. 225)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 Nr. 282)

Eisenberg, den 08.12.2025

Tröbst
Amtsleiter

- Im Original gezeichnet -

Information zum Zahlungsverkehr im Landratsamt

Das Landratsamt informiert, dass es auf Grund einer Systemumstellung zum 01.01.2026 zu Verzögerungen im Zahlungsverkehr kommen kann. Im Einzelfall können Lastschriften nicht pünktlich zur Fälligkeit eingezogen bzw. Auszahlungen zeitverzögert erfolgen. Die Auszahlung von Sozialleistungen ist hiervon nicht betroffen.

Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der vom Saale-Holzland-Kreis durchzuführenden Bußgeldverfahren mit Aktenführung in Papierform

Verwaltungsvorschrift des Saale-Holzland-Kreises vom 10.12.2025

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die durch die Bußgeldstelle des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis geführt werden, bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Eisenberg, 10.12.2025

Johann Waschnewski - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Landrat

Dienstleistungsbetrieb - Bereich Abfallwirtschaft

Entsorgung zu den Weihnachtsfeiertagen und zu Neujahr im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund der Feiertage am Jahresende kommt es zu Veränderungen bei der Entsorgung von Restmüll, gelber und blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

25. Dezember 2025 (1. Weihnachtsfeiertag) wird am Samstag, den **20. Dezember 2025** **vorentsorgt**.

26. Dezember 2025 (2. Weihnachtsfeiertag) wird am Montag, den **29. Dezember 2025** **nachentsorgt**.

In der Woche nach den Feiertagen erfolgt die Leerung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern in der Regel einen Werktag später. Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, lassen Sie bitte die Tonnen am Bereitstellungsort bis zur Entleerung stehen.

1. Januar 2026 (Neujahr) wird am Freitag, den **2. Januar 2026** **nachentsorgt**.

Beispiel: Hainchen, Restmüll (Donnerstag ungerade KW): 1. Januar 2026 wird am Freitag, den 2. Januar 2026 nachentsorgt.

Die Ersatztermine gelten für die Tonnen, die am Feiertag regulär laut Tourenplan geleert worden wären. Sollte es in einigen Orten zu Verzögerungen kommen, lassen Sie Ihre Behälter bitte am Aufstellort stehen.

Bitte stellen Sie Ihre Behälter am Tag der regulären Leerung bereit, da es nicht in allen Ortschaften zwingend zu Verschiebungen der Touren kommen muss. Die Entleerung erfolgt spätestens mit einem Tag Verzögerung.

Die Termine der Feiertagsentsorgung stehen auch auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de/Abfallwirtschaft und im Abfallkalender 2026 auf der Seite 23.

Restmülltonne unvollständig geleert – was tun?

Verwaltung und Entsorgungsunternehmen haften nicht dafür, wenn nach der Kippung noch Restmüll in der Tonne verbleibt; ein Kostenerstattungsanspruch besteht nicht.

Um eine unvollständige Leerung zu verhindern, wird bei Minusgraden empfohlen, feuchte Abfälle in Zeitungspapier einzwickeln bzw. die Tonne mit Inlettsäcken aus Papier auszukleiden. Optimal ist es, wenn die Tonne an einen frostfreien Platz gestellt und dann erst um 6 Uhr bereitgestellt werden kann. Sollte die Tonne trotzdem eingefroren sein, muss der Inhalt vom Nutzer vor der Leerung gelockert werden (z. B. mit einem Spaten).

Das Entsorgungspersonal ist zu dieser Zusatzaufgabe nicht verpflichtet. Es hat nur einmalig die technische Möglichkeit, die Tonne per Hebevorrichtung zu kippen und anzuschlagen. Die Fahrzeugautomatik macht mit jedem Abfallbehälter mehrere Anschlagversuche, d. h. der Behälter wird mind. zweimal an die obere Begrenzung geschlagen. Alles, was bei dem nahezu senkrecht stehenden Behälter nicht durch die Schwerkraft herausfällt, bleibt dann in der Tonne. Ein Hineingreifen ist aus Gründen der Arbeitssicherheit unzulässig, zusätzliche Lockerungsversuche aufgrund des straffen Tourenplans nicht möglich.

In der frostfreien Zeit kommt es teilweise zu unvollständigen Leerungen, wenn Abfall im Behälter durch sperrige Gegenstände verkeilt, verklebt oder verdichtet wurde.

Jeder Nutzer der Tonne ist verpflichtet, die Abfallbehälter so zu befüllen, dass eine Entsorgung möglich ist, und muss ggf. den Abfall vorher so auflockern, dass er während des Kippvorgangs durch die Schwerkraft herausfällt.

Um Ärger zu vermeiden, bitte Folgendes berücksichtigen:

1. Müll darf nicht in der Tonne eingestampft oder eingeschwemmt werden.
2. Geben Sie möglichst nur trockene Abfälle in die Behälter.
3. Legen Sie ggf. Pappe oder Papier in den Behälter (dies verhindert auch im Winter das Einfrieren).
4. Verpacken Sie feuchte Abfälle in Müllbeutel oder Folien.
5. Lassen Sie den Müll vor dem Einfüllen möglichst abkühlen.
6. Halten Sie den Deckel der Mülltonne geschlossen, damit keine Feuchtigkeit eindringen kann.
7. Wenn möglich, stellen Sie die Mülltonne frostsicher auf.
8. Lockern Sie den Müll bitte vor dem Bereitstellen der Behälter (besonders in den Wintermonaten).

Wohnen Sie an einer Straße, die bei schlechten Witterungsbedingungen ggf. nicht anfahrbar ist, stellen Sie bitte die Behälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit. Sie können sich auch mit 1 bis 2 zugelassenen Restmüllsäcken bevorraten, um Engpässe zu überbrücken. Müllsackverkaufsstellen stehen im Abfallkalender 2026 auf Seite 15 und auf unserer Homepage unter <https://www.saaleholzlandkreis.de/abfallwirtschaft> in der Rubrik Abfallwirtschaft/Entsorgung/Restmüll/Restmüllsäcke.

Sonderöffnungszeiten Grünschnittplatz Hermsdorf

Die Grünschnittannahme in Hermsdorf wird vor den Weihnachtsfeiertagen und zwischen den Jahren zu den folgenden Sonderöffnungszeiten geöffnet sein:

22. und 23.12.2025 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
27.12.2025 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
29. und 30.12.2025 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Am 24.12. und 31.12.2025 ist die Annahmestelle geschlossen. Ab 02.01.2026 gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten.

Schließzeiten Wertstoff Eisenberg

Der Wertstoffhof in Eisenberg, Mozartstraße 4, bleibt am 24.12. und 31.12.2025 geschlossen.

Am 02.01.2026 ist er nur halbtags von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr geöffnet.

Weihnachtsbaumentsorgung 2026

Die Weihnachtsbaumentsorgung findet an folgenden Tagen statt:

Montag, 12.01.2026 Hermsdorf, Bad Klosterlausnitz
Dienstag, 13.01.2026 Kahla, Stadtroda (inkl. Umland)
Mittwoch, 14.01.2026 Eisenberg + Kursdorf

Ablageplätze:

Hermsdorf	12.01.26	Burgblick Rosa-Luxemburg-Straße
Uthmannstraße		
Alter Markt/Reichenbachstraße		
Schulstraße		
Rathaus		
Am Bahnhof		
Rudolf-Breitscheid-Straße		
Lahnsteiner Straße		
Pizzeria Waldsiedlung		
Friedenssiedlung		
Am Stadion		
Sportplatz E.-Weinert-Straße		
Grünstädter Platz		
Stadtroda Umland 13.01.26		
Gernewitz - hinter Rodabrücke		
Hainbüch - Rodablick/Am		
Kuhstall		
Quirla Autohof/Wendeschleife		
Bollberg - Dorfstraße		
Podelsatz		
Dorna - Dorfstraße		
Kahla 13.01.26		
Christian-Eckert-Straße		
Oberbachweg		
Bibraer Straße		
Am Langen Bügel		
Obere Kohlau		
Gerberstraße		
Töpfergasse		
Brückenstraße		
Eisenberg 14.01.26		
Mosterei		
Rudolf-Elle-Straße		
Klosterlausnitzer Straße		
Saasaer Straße		
Stadthäger Straße		
Biberacher Straße		
Jahnstraße		
Fr.-Ebert-Straße 9a, Stadthalle		
Schössersmühlenweg		
Parkdeck Kaufland		
Mühlenstraße		
Diakonie Bethesda		
A.-Bebel-Straße/Busbahnhof		
Teufelshöhle		
Saasa		

Nachtrag zum Tourenplan 2026

Betrifft: Gösen, Nautschütz und Törpla

Leider hat sich im Abfallkalender 2026 der Fehlerteufel bei den oben genannten Ortschaften eingeschlichen. Die korrekten Entsorgungstermine sind (Änderungen rot gekennzeichnet):

Gösen

Restmüll: Mittwoch ungerade KW
 blaue Tonne: **Mittwoch** ungerade KW
 gelbe Tonne: **Mittwoch** gerade KW

Nautschütz

Restmüll: Donnerstag ungerade KW
 blaue Tonne: Montag gerade KW
 gelbe Tonne: Montag **ungerade** KW

Törpla

Restmüll: Mittwoch ungerade KW
 blaue Tonne: **Mittwoch** ungerade KW
 gelbe Tonne: **Mittwoch** gerade KW

Die Einwohner der betroffenen Ortschaften werden zusätzlich durch Handzettel vom Entsorgungsunternehmen informiert.

Informationen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 55 Thüringer Kommunalordnung erlässt der Zweckverband Brehm-Gedenkstätte Renthendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 230.500,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 118.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **1.000,00 EUR** je Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.400,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO beträgt jeweils 2.000,00 EUR.

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Renthendorf, den 03.12.2025

V. Bauer
 Verbandsvorsitzender – im Original gezeichnet und gesiegelt –

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ hat am 03.12.2025 (Beschluss-Nr. 02/2025) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt. Die Würdigung erfolgte am 10.12.2025.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 21 Abs. 3 ThürKO in dem Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht in der Zeit vom 21.12.2025 bis 04.01.2026 in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“, Pfarrwinkel 10, Zimmer 16, 07646 Tröbnitz, während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan an der o. g. Stelle bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltplanes 2025 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Volker Bauer
 Verbandsvorsitzender – im Original gezeichnet und gesiegelt –

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittel-überwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)

Bekanntmachung der Beschlüsse der 50. Verbandsversammlung des ZVL

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland fasste in seiner 50. Sitzung vom 08.12.2025 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss 04-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland beschließt die Jahresrechnung 2024. **Zustimmung**

Beschluss 05-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024. **Zustimmung**

Beschluss 06-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2024. **Zustimmung**

Beschluss 07-50/2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 samt ihren Anlagen zu.

Zustimmung**Beschluss 08-50/2025**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt dem Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 zu.

Zustimmung**Beschluss 09-50/2025**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Zustimmung**Beschluss 10-50/2025**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der Erhöhung der Trichinengebühren zu.

Zustimmung

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Jena-Saale-Holzland in Stadtdroda, Kirchweg 18 mit vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

gez.

Dr. Nitzsche

Verbandsvorsitzender



**Beschluss
für die Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes
Gleistal am 04.12.2025**

Beschluss - Nr.: 06/12/25**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Ankündigung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Gleistal.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Ankündigung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des
Abwasserzweckverbandes Gleistal (GS-EWS)
vom _____.____.**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind.

**§ 2
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinn des § 1 Abs. 4 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Volleinleiter)
 - a) Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. a) und § 5 Abs. 5
 - b) mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 6 Abs. 8 Buchst. a)
- (2) Der Zweckverband erhebt für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Teileinleiter)
 - a) Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. b) und § 5 Abs. 6, 7
 - b) mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 6 Abs. 8 Buchst. b)
 - c) Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 7.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Direkteinleiter) Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 7.

**§ 4
Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten berechnet. Eine zu Wohnzwecken genutzte Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Danach müssen eine Schlaf- und Kochgelegenheit (Küche, Kochnische, Kochschrank), sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung und eine Waschgelegenheit vorhanden sein. Die Wohneinheit muss nicht, wie bei Eigentumswohnungen, abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die

Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann. Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

Sie beträgt

a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EWS einleiten (Volleinleiter) 75,00 Euro je Wohneinheit.

b) für Grundstücke, die nach § 9 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die leistungsgebundene dezentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EWS einleiten (Teileinleiter) 55,20 Euro je Wohneinheit.

(2) Die Grundgebühr wird bei sonstigen an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt

a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EWS einleiten (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis Q3 4	75,00 Euro/Jahr
bis Q3 10	188,00 Euro/Jahr
bis Q3 16	300,00 Euro/Jahr
bis Q3 25	469,00 Euro/Jahr
bis Q3 40	750,00 Euro/Jahr
bis Q3 63	1.181,00 Euro/Jahr

b) für Grundstücke, die nach § 9 Absatz 2 der EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die leistungsgebundene dezentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EWS einleiten (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis Q3 4	55,20 Euro/Jahr
bis Q3 10	138,00 Euro/Jahr
bis Q3 16	221,00 Euro/Jahr
bis Q3 25	345,00 Euro/Jahr
bis Q3 40	552,00 Euro/Jahr
bis Q3 63	869,00 Euro/Jahr

(3) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- und Gebäudeteil.

§ 5

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicheranlagen oder Eigengewinnungsanlagen zu häuslichen oder gewerblichen Verwendungszwecken zugeführten Wassermengen. Die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Gebührenschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist zu wechseln. Vor Inbetriebnahme des jeweiligen Wasserzählers ist dieser durch den Zweckverband kostenpflichtig zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres wird durch den Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung an den Abwasserzweckverband Gleistal übermittelt oder durch den Gebührenschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, die Wassermengen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung kann als Anhaltswert ein Jahreswert von 32 m³/Person angesetzt werden.

(4) Soweit Teile der nach § 5 Abs. 2 zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Gebührenschuldner einen entsprechenden Gebührennachlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Gebührenschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag auf Gebührennachlass ist schriftlich bis zum 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen. Zurückgehaltenes Wasser, mit dem ein Schwimmbecken gefüllt wird, ist dem Zweckverband nach Verwendung als Schmutzwasser zu überlassen und ist somit nicht abzugängig.

(5) Die Einleitungsgebühr für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EWS einleiten, beträgt 2,69 Euro/m³ (Volleinleiter). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers nach § 9 Abs. 2 der EWS eine Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf 1,54 Euro/m³ (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder

sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück über eine vollbiologische Grundstückskläranlage (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei fristgerechter Nachweisführung nach § 5 Abs. 8 auf 0,91 Euro/m³. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(8) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 5 Abs. 7 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser nach § 5 Abs. 6.

§ 6

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für die Grundstücksflächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleitet wird.

(2) Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder befestigte (versiegelte) angeschlossene Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt (leitungsgebunden) oder indirekt (nicht leitungsgebunden) in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleitet wird bzw. abfließt. Eine indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks oberirdisch aufgrund des natürlichen Gefälles oder anderen örtlichen Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gelangt. Grundstücksflächen gelten auch als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke Dritter in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eingeleitet wird bzw. abfließt.

(3) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist nach der Größe und dem Grad der Abflusswirksamkeit der jeweiligen Einzelflächen zu berechnen (Gebührenbemessungsfläche). Die Gebührenbemessungsfläche ergibt sich durch Multiplikation mit der tatsächlich bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Einzelfläche eines Grundstückes mit ei-

nem Versiegelungsfaktor, der die unterschiedlichen Arten der Abflusswirksamkeit berücksichtigt.

(4) Die Versiegelungsfaktoren betragen für:

	Versiegelungs-Faktor	Grad der Versiegelung
1. alle Dachflächen (inkl. Dachüberstand) ohne Gründächer (Flächenansatz auf den Grundriss projizierte Fläche)	1,0	100 %
2. Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzdecken, Betonflächen, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- und Bitumenunterbau sonstige wasserundurchlässige Flächen	0,9	90 %
3. Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserundurchlässigen Fugen	0,5	50 %
4. Wasserdurchlässige Befestigungen z.B. Porenplaster, Rasengittersteine etc. Wassergebundene Flächen z.B. aus Kies, Splitt, Schotter etc. Gründächer	0,3	30 %

Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen vorhanden, ist der Versiegelungsfaktor nach den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist. Bei bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren auf einem Grundstück berechnet sich die Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der gewichteten Einzelflächen.

(5) Eine Minderung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt, wenn durch eine bauliche Anlage zur Niederschlagswasser-rückhaltung (Zisterne) die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird. Eine Zisterne findet Berücksichtigung, wenn das Nutzvolumen mindestens 1 m³ beträgt und sie nicht ortsveränderbar ist. Bei Zisternen mit Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen wird die angeschlossene Gebührenbemessungsfläche um je 20 m² je ganzem Kubikmeter Nutzvolumen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere Zisternen betrieben, errechnet sich die gesamte Minderung der Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der Minderungen für jede Einzelfläche. Flächen bzw. Teilflächen, die an Zisternen ohne Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen angeschlossen sind, bleiben bei der Feststellung der Gebührenbemessungsfläche unberücksichtigt.

(6) Der Zweckverband kann die zu veranlagende Fläche mittels gesondertem Bescheid (Flächenfestsetzungsbescheid) feststellen. Der Flächenfestsetzungsbescheid bestimmt die zu veranlagende Fläche und die jeweilige Geltungsdauer. Der Flächenfestsetzungsbescheid wirkt auch für etwaige Rechtsnachfolger des/der Bescheidempfänger/s.

(7) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband nach Aufforderung und bei Änderung unaufgefordert, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen An-

gaben mitzuteilen. Veränderungen in der Anschluss situation, Art der Befestigung oder der Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen sind dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich

- a) für die Einleitung in die zentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EWS 0,64 Euro/m² versiegelte Grundstücksfläche
- b) für die Einleitung in die dezentrale Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EWS 0,26 Euro/m² versiegelte Grundstücksfläche

§ 7

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

- a) 56,20 Euro/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
- b) 77,85 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

§ 8

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbehandlung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) § 8 Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in § 8 Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

(3) Sofern ein individueller Termin zur Entsorgung des Fäkalschlammes zwischen dem Gebührenschuldner und dem Zweckverband oder des von ihm beauftragten Abfuhrunternehmens vereinbart wird und dieser durch den Gebührenschuldner versäumt wird, erhebt der Zweckverband je versäumten individuell vereinbarten Termin zur Entsorgung des Fäkalschlammes einen Gebührenzuschlag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen.

(2) Die Grundgebührenschuld Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale

öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

(3) Die Grundgebührenschuld Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. b) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

(4) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

(5) Die Beseitigungsgebührenschuld entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlammes.

§ 10

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 11

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Vorjahresrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 12

Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Er hat maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(2) Der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Soweit der Gebührenschuldner den Pflichten des § 12 sowie den sonstigen Pflichten dieser Satzung nicht nachkommt, kann der Zweckverband dies im Sinne von § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro ahnden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal (GS-EWS) vom 27.12.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.09.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den __. __. __.

Fache
Verbandsvorsitzender
des Abwasserzweckverband Gleistal

- Siegel -

Beschluss für die Verbandsversammlung des Abwasser- zweckverbandes Gleistal am 04.12.2025

Beschluss - Nr.: 07/12/25

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Ankündigung der 1. Änderungssatzung der Straßenentwässerungssatzung (StrES) des Abwasserzweckverbandes Gleistal.

Die 1. Änderungssatzung der Straßenentwässerungssatzung (StrES) liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ankündigung der 1. Änderungssatzung vom __. __. __.

der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffent-
lichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche
Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes Gleistal
(Straßenentwässerungssatzung –StrES–)
vom 07.06.2018

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal die folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 07.06.2018:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0,54 € je m² entwässerter Fläche.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
ausgefertigt: Bürgel, den __. __. __.

Fache
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Beschluss für die Verbandsversammlung des Abwasser- zweckverbandes Gleistal am 04.12.2025

Beschluss - Nr.: 08/12/25

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Ankündigung der Neufassung der Abwasserabgabesatzung des Abwasserzweckverbandes Gleistal.

Die Abwasserabgabesatzung liegt zur Beschlussfassung vor und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ankündigung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Abwasserzweckverbandes Gleistal (Abwasserabgabesatzung) vom __. __. __.

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. den §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie den Bestimmungen des §§ 6, 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabegesetz (Thüringer Abwasserabgabegesetz - ThürAbwAG -) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal (AZV) folgende Satzung:

§ 1 Abgabeehebung

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. m. §§ 7, 8 Abs. 1 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThürAbwAG i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für dieses Jahr und wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwasserabgabe wird jährlich abgerechnet. Sie wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die auf dem jeweiligen Grundstück anfallen. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Abgabeschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres wird durch den Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung an den Abwasserzweckverband Gleistal übermittelt oder durch den Abgabeschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, die Wassermengen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 32 m³/Person.

(3) Soweit Teile der nach Absatz (1) zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Abgabeschuldner einen entsprechenden Gebührennachlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabeschuldner und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Abgabeschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Großviehzahl. Der Antrag auf Abgabennachlass ist schriftlich bis zum 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen.

(4) Von einem Abgabennachlass sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt 0,88 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 7 Abgabebefreiung

(1) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn die Einleitung aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Beseitigung des Fäkalschlamm nach den wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(2) Der Abgabeschuldner hat dem Zweckverband für die Befreiung nach Absatz (1) folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan.

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abgabe nach § 6.

(3) Der Abgabeschuldner ist als Betreiber einer vollbiologischen Grundstückskläranlage zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der Anlagenteile verpflichtet. Die Wartungen müssen von einem fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden. Infolge der Wartung übergeben die Fachbetriebe monatlich die Ergebnisse im Format der DiWa-Schnittstelle dem Zweckverband. Daneben kann der Abgabeschuldner die notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr bis spätestens 10.01. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres dem Zweckverband vorlegen.

Werden die erforderlichen Wartungsprotokolle vom Fachbetrieb oder dem Abgabeschuldner nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abgabe nach § 6.

§ 8 Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die

für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabesatzung) vom 13.02.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt: Bürgel, den ____.

Fache

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

blatt des Saale-Holzland-Kreises folgt.

5. Einsichtnahmen:

Diese Bekanntmachung sowie die Lagepläne können beim Zweckverband JenaWasser während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Bei Rückfragen stehen wir gern unter 03641 688 273 zur Verfügung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband JenaWasser, 07745 Jena, Rudolstädter Straße 39 einzulegen.

gez. Hofmann
Verbandsvorsitzender
Jena, 28.11.2025

Zweckverband JenaWasser

Bekanntmachung

1. Der Zweckverband JenaWasser beabsichtigt, eine Trinkwasserleitung DN 200 nebst Informationstrasse und Leerrohr von Porstendorf nach Steudnitz zu verlegen.

geplante Bauzeit: voraussichtlich ab März 2027, voraussichtliche Bauzeit 2 bis 2,5 Jahre.

Um die beabsichtigte Verlegung der Leitung nebst Zubehör zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass wir auch **bauzeitlich folgende Grundstücke** mitbenutzen dürfen. Den Plänen, die eingesehen werden können, kann der Verlauf der Anlage und die in Anspruch zu nehmenden Flächen entnommen werden.

Der Zweckverband und der mit der Durchführung der Arbeiten Beauftragte werden die im Folgenden näher bezeichneten Grundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Trinkwasserleitung mit Armaturen, Informationstrassen, Leerrohr nebst Zubehör bauzeitlich in Anspruch nehmen und die Grundstücke zum Zwecke des Baus als Arbeitsstreifen insbesondere als Lagerfläche für Aushub, Material und Schüttgüter sowie Baustraße vorübergehend in Anspruch nehmen, soweit dies zur Durchführung des bezeichneten Vorhabens erforderlich ist.

Gemarkung Golmsdorf, Flur 2, Flurstücke: 144, 132/4, 134/2, 145, 146, 148, 150, 137/2, 138/2, 139/2, 140/2, 141/2, 142/2, 143/2, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 201, 230/2, 231, 232, 202, 203, 204, 205, 207, 208/1, 210, 211, 212, 213, 233, 234, 235, 237, 238, 240, 241, 242, 229/1, 230/1, 229, 230, 215, 217, 218, 219, 244, 245, 247, 252, 253/1, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 253/2, 254, 256, 257, 258, 260, 273, 274, 275, 276, 278, 312, 313, 314, 315,

2. Auf Grund der Vielzahl der Grundstückseigentümer wenden wir uns auf diesem Weg an alle betroffenen Grundstückseigentümer, mögliche Nutzungsberechtigte sowie ihre Rechtsnachfolger hinsichtlich des Eigentums an den unter Ziffer 1 genannten Flurstücken und zeigen die Durchführung des Vorhabens hiermit öffentlich an.

3. Die Pächter der bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen sind bereits informiert.

4. Bekanntgabe:

Diese Bekanntmachung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, welcher auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amts-

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 4/2025** ist am 10. Dezember 2025 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

**Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal,
Bahnhofstraße 23 in 07768 Kahla**

**Gemeindeverwaltung Rittersdorf-Lotschen,
Bürgeler Straße 1 in 07646 Rittersdorf-Lotschen**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Veröffentlichung der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung, der 19. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und der Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2025.

Zweckverband JenaWasser

Der **Gewässerunterhaltungsverband
Weiße Elster/Saarbach** sucht Bewerber für den Bundesfreiwilligendienst.

Nähere Infos: www.guv-wesa.de



Weitere Informationen

Information über den geplanten Transport von Hilfsmitteln zur Errichtung einer Höchstspannungskabelanlage gemäß § 48a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für das Projekt SuedOstLink (Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) Vorhaben 5 u. 5a) in Tautenhain

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den

Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 16.07.2024 genannten Vorhaben Nr. 5 und 5a.

Der Planfeststellungsbeschluss für Abschnitt B des SuedOstLinks wurde im Dezember 2024 durch die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde gefasst.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf der Internetseite zum Vorhaben unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Baudurchführung

Im Rahmen der Bauaktivitäten für die Vorhaben Nr. 5 und 5a ist der Transport von Hilfsmitteln für die Errichtung der Leitungsverbindung erforderlich. 50Hertz kündigt mit dieser Anzeige an, die in Anlage 1 aufgeführten Flächen selbst oder durch beauftragte Unternehmen für den Transport von Hilfsmitteln für die Errichtung von Stromnetzen in Anspruch zu nehmen.

Die Inanspruchnahme der Flurstücke umfasst sowohl den Transport von Gerätetechnik, den Transport von Stückgut sowie weitere überschwenkte Flächen. Hinzu kommen Transporte, die zur Versorgung der Baustelle und für Auf- und Abbau sämtlicher benötigter Betriebsmittel dienen. Bei bestehender Notwendigkeit werden Wege und Zufahrten entsprechend ihrer Beanspruchung erstellt/ertüchtigt. Sollten trotz aller Sorgfalt Schäden an Wegen nicht vermieden werden können, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahme reguliert.

Bei der Maßnahme wird zudem explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. 50Hertz ist gesetzlich dazu verpflichtet, nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen im Wesentlichen gleichartigen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- und/oder Aufwuchsschäden kommen, werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Zeitraum

Die Transportmaßnahmen beginnen voraussichtlich ab Januar 2026 und enden spätestens im Juni 2026. Der zeitliche Ablauf hängt dabei von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

Beauftragte Firmen

Die Baudurchführung erfolgt durch die durch 50Hertz beauftragte Firma Grünland GmbH. Vermessungsarbeiten werden durch die TRIGIS GeoServices GmbH baubegleitend durchgeführt. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung des Transportes über das/die betroffene/n Grundstück/e folgt unmittelbar aus § 48a in Verbindung mit § 44 EnWG, ohne dass es insoweit Mitwirkungs-handlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Wir weisen darauf hin, dass Sie gesetzlich zur Duldung der Inanspruchnahme der Teilflächen bei Transporten im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromnetzen verpflichtet sind. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des

Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Im Falle der Verweigerung der Duldung, kann auf Antrag von 50Hertz die zuständige Enteignungsbehörde die Duldung der Transporte anordnen und deren Vollstreckung - soweit erforderlich - zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden kann. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigte Inanspruchnahme des Grundstücks für Transporte dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungszeitraum der Inanspruchnahme des Grundstücks für Transporte kommt 50Hertz mit dieser öffentlichen Bekanntmachung nach.

Mit Ablauf einer Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und sonstige Betroffene gesetzlich verpflichtet, die angekündigte Inanspruchnahme des Grundstücks für Transporte zu dulden.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen zu fachlichen Themen und der Nutzung der Flächen stehen die Fachkoordinatoren Wegerecht zur Verfügung. Telefon: +49 (0)36602 / 141 – 44, E-Mail: sol@trigis.de

Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Vorhaben ist Karsten Kramer. Telefon: +49 (0)30 5150 – 5162, E-Mail: Karsten.Kramer_ext@50hertz.com

Anlage 1 Flurstückliste (Baudurchführung)

Zeitraum der Transportmaßnahmen

Januar 2026 - Juni 2026

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Tautenhain	Tautenhain	1	116/1, 126/21, 126/24, 126/6, 129/1, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 135, 136, 142/6, 143, 144, 146/4, 147, 148, 149, 154/9, 158, 159, 162, 163/5, 165/1, 165/2

Impressum:

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis, vertreten durch den Landrat Johann Waschnewski. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Saale-Holzland-Kreis, vertreten durch den Landrat Johann Waschnewski, Im Schloss, 07607 Eisenberg

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe; Anschrift: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg; Tel.: (036691) 70-108; Mail: presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich; die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis. Geltungsbereich ist der Saale-Holzland-Kreis.

Bezugsmöglichkeiten & Bezugsbedingungen: Bei Bedarf können Sie Einzelausgaben gegen Erstattung der Portokosten schriftlich beziehen beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Im Schloß, 07607 Eisenberg oder per E-Mail unter presse@lrashk.thueringen.de. Das jeweils aktuelle Amtsblatt und Amtsblatt-Archiv im Internet: www.saaleholzlandkreis.de.

Druck und Verteilung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau; verantwortlicher Leiter: Mirko Reise, zu erreichen unter der Anschrift des Medienhauses.

Verantwortlich für Anzeigenverkauf: Martina Ulke, Tel.: 0175/5951698; Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de

Zur Vereinfachung wird im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es sind jedoch stets auch die weibliche Form und alle Geschlechter mitgemeint.